

Gesetz-und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 53

Ausgabetag 1. Oktober 1951

Inhalt

28. 9. 1951 Gesetz über den Zolltarif 653

Gesetz über den Zolltarif

Vom 28. September 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Vorschriften des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (BGBl. I S. 527) — Anlage 1 — und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften finden in Berlin Anwendung.

Artikel II

Die auf Grund der Verhandlungen der internationalen Zollkonferenz von Torquay in der Zeit vom 28. September 1950 bis 21. April 1951 vereinbarten Zollsätze (Liste XXXIII der deutschen Zollzugeständnisse von Torquay) — Anlage 2 — finden in Berlin Anwendung.

Artikel III

(1) Der Senator für Finanzen macht die auf Grund des in Artikel I genannten Gesetzes noch zu erlassenden Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(2) Dieses Gesetz nebst den Anlagen 1 und 2 tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

(3) Die auf Grund des in Artikel I genannten Gesetzes bisher erlassenen Rechtsverordnungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet; sie treten gleichfalls am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 28. September 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Anlage 1

Zolltarifgesetz.

(BGBl. I S. 527)

Vom 16. August 1951.

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zolltarif

Zolltarif im Sinne des § 49 Absatz 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) ist der nachstehende Zolltarif.

§ 2

Erläuterungen zum Zolltarif

Die Erläuterungen zum Zolltarif sind die Durchführungsvorschriften zum Zolltarif im Sinne des § 49 Absatz 3 des Zollgesetzes.

§ 3

Obertarif

Als Obertarif im Sinne des § 55 Absatz 1 des Zollgesetzes gilt der nachstehende Zolltarif mit folgenden Änderungen:

1. Die Zollsätze für die zollbaren Waren werden verdreifacht; der Mindestzollsatz beträgt bei wert-zollbaren Waren 10 vom Hundert des Wertes.
2. Zollfreie Waren unterliegen einem Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes.

§ 4

Anderung des Zolltarifs

Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung

1. Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigen oder aufheben;
2. den Zoll für zollbare Waren bis auf das Dreifache des tarifmäßigen Zollsatzes erhöhen und den Zoll für tarifmäßig zollfreie Waren bis auf den höchsten Wertzollsatz des Tarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.

Artikel II

Vorschriften über die Wertverzollung

§ 5

Zollwert

(1) Der Zoll für wertvollbare Waren wird nach ihrem Zollwert bemessen.

(2) Zollwert ist der Normalpreis (§ 6). Als Zollwert kann nach Maßgabe des § 7 auch der Rechnungspreis gelten.

§ 6

Normalpreis

(1) Normalpreis ist der Preis, der für die eingeführte Ware bei einem Verkauf zum freien Marktpreis zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern in dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt (§§ 58, 60 ZG) erzielt werden kann.

(2) Der Normalpreis bestimmt sich nach der Menge der zur Abfertigung gestellten Ware. Handelsübliche Mengenrabatte sind bei der Bildung des Normalpreises zu berücksichtigen.

(3) Der Normalpreis umfaßt die Kosten (§ 9 Absatz 1), die den Verkauf der Ware und ihre Lieferung an den Käufer bis zum Einfuhrort belasten.

(4) Im Normalpreis ist einbegriffen das Recht zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters des Warenzeichens, des Urheberrechts, des Vervielfältigungs- oder Bearbeitungsrechts an den Waren, wenn die eingeführten Waren Gegenstand eines solchen Rechtes sind. Dies gilt auch dann, wenn die Ware erst nach der Einfuhr mit einem Warenzeichen versehen werden soll.

§ 7

Rechnungspreis

(1) Die Zollbehörde kann als Zollwert den Rechnungspreis gelten lassen, wenn er nach den Bedingungen und Umständen des Handelsgeschäfts als Normalpreis angesehen werden kann.

(2) Dem Rechnungspreis sind insbesondere die im § 6 Absatz 3 aufgeführten Kosten, soweit sie nicht im Rechnungspreis enthalten sind, und außergewöhnliche Preisnachlässe (z. B. für Alleinvertreter) hinzuzurechnen.

§ 8

Verkauf zum freien Marktpreis

(1) Ein Verkauf zum freien Marktpreis zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern liegt vor, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Die Zahlung des Kaufpreises stellt die einzige Leistung des Käufers dar;
2. der vereinbarte Preis ist nicht beeinflusst durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art — abgesehen von denjenigen, die auf dem vorliegenden Geschäft selbst beruhen — zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person;
3. kein Teil des Erlöses einer späteren Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung der Ware kommt unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute.

(2) Zwei Personen gelten miteinander als geschäftlich verbunden, wenn eine von ihnen irgendwie am Geschäft der anderen oder ein Dritter am Geschäft beider interessiert ist, mag es sich um unmittelbare oder mittelbare Interessen handeln.

§ 9

Kosten

(1) Zu den im § 6 Absatz 3 aufgeführten Kosten gehören insbesondere:

Transportkosten,
Versicherungskosten,
Kommissionskosten,
Maklergebühren,

Kosten, die im Ausland entstanden sind für die Ausstellung der zur Einfuhr der Waren ins Einfuhrland erforderlichen Urkunden,

Abgaben, die außerhalb des Einfuhrlandes zu entrichten sind, ausschließlich derjenigen, für die Befreiung bewilligt oder Rückerstattung gewährt oder zu erwarten ist,

Kosten der Umschließungen (Arbeitslöhne, Verpackungsmaterial und andere Kosten), soweit die Verpackung nicht besonders zu verzollen ist,

Ladekosten.

(2) Die Einfuhrabgaben sind in den Zollwert nicht einzurechnen.

§ 10

Einfuhrort

Als Einfuhrort gilt der Ort der ersten Zollstelle.

§ 11

Umrechnungskurs

Ausländische Preis- und Wertangaben sind nach dem geltenden amtlichen Tageskurs umzurechnen.

§ 12

Durchschnittswerte

(1) Die Bundesregierung kann Durchschnittswerte auf der Grundlage des Normalpreises (§ 6 Absatz 1) festsetzen. Die Durchschnittswerte sind nur anzuwenden, wenn ein Rechnungspreis (§ 7 Absatz 1) nicht ermittelt werden kann.

(2) Der Durchschnittswert tritt an die Stelle des Rechnungspreises.

Artikel III

Vorschriften über die Tarifierung der im Zolltarif nicht erfaßten Waren

§ 13

Gemenge

(1) Gemenge von Waren, die aus verschiedenen tarifierten Bestandteilen bestehen, werden, wenn eine Aussonderung der Anteile untunlich erscheint oder von dem Zollbeteiligten abgelehnt wird, wie folgt tarifiert:

1. wenn alle Bestandteile zollfrei oder mit gleichen Zollsätzen belegt sind, nach derjenigen Tarifstelle, unter die der gewichtsmäßig vorherrschende Bestandteil fällt;
2. wenn ein Bestandteil zollbar ist, nach der Tarifstelle dieses Bestandteils;
3. wenn mehrere Bestandteile mit ungleichen Zollsätzen belegt sind, nach der Tarifstelle des Bestandteils, die zur höchsten Zollbelastung führt.

(2) Bestandteile, deren Menge unerheblich ist, bleiben außer Betracht.

§ 14

Gemische

(1) Gemische von Flüssigkeiten sowie Gemische von Gasen und festen Stoffen werden wie Gemenge tarifiert.

(2) Wäßrige Lösungen chemischer Stoffe werden wie die gelösten Stoffe tarifiert, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 15

Zusammengesetzte Waren

Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Erzeugnissen durch mechanische Verarbeitung hergestellt sind, werden nach dem Bestandteil tarifiert, der den Charakter der Ware bestimmt. In Zweifelsfällen ist die Ware der Tarif-

stelle desjenigen Bestandteils zuzuweisen, die zur höchsten Zollbelastung führt.

§ 16

Andere nicht erfaßte Waren

Für andere Waren, die im Zolltarif weder genannt noch inbegriffen sind, gelten die Tarifvorschriften der Waren, denen sie nach Beschaffenheit am nächsten stehen.

Artikel IV

Vorschriften gegen Preisdumping und Subventionen

§ 17

Antidumping- und Ausgleichzölle

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung:

- a) von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich einen Antidumpingzoll erheben bis zur Höhe des Betrages der Dumpingspanne;
- b) von Waren, für deren Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar eine Prämie oder Subvention gewährt wird, zusätzlich einen Ausgleichzoll erheben bis zur Höhe des geschätzten Betrages der Prämie oder der Subvention.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 18

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung:

1. Erläuterungen zur Auslegung und zur Anwendung des Zolltarifs zu geben;
2. Vorschriften zu erlassen über den Obertarif, die Wertverzollung und die Zollbehandlung der im Zolltarif nicht erfaßten Waren, soweit diese Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind;
3. Durchschnittswerte festzusetzen (§ 12 Absatz 1);
4. Vorschriften über die Erhebung der im § 17 bezeichneten Zölle zu erlassen.

§ 19

Geltung des Gesetzes im Lande Berlin

Dieses Gesetz und die erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 20

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Zolltarif

— Inhaltsverzeichnis s. S. 859 bis 862 —

Allgemeine Tarifierungsvorschriften

1. Die einzelnen Abschnitte und Kapitel enthalten in der Regel nicht sämtliche Waren, die nach den Überschriften dorthin gehören. In diesen Fällen sind die Waren, die ausgenommen sind, meistens in den allgemeinen Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln aufgeführt. Diese Aufzählungen sind nicht erschöpfend.

2. Begriffsbestimmungen gelten, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, in allen Teilen des Tarifs.

Enthält der Tarif keine Begriffsbestimmung, so ist für die Auslegung eines Warenbegriffs die Verkehrsanschauung maßgebend.

3. Kommen für die Einreihung von Waren mehrere Tarifstellen in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Waren, die für mehrere Tarifstellen in Betracht kommen, weil sie verschiedene Verwendungszwecke haben, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, derjenigen Tarifstelle zuzuweisen, die dem hauptsächlichlichen Verwendungszweck entspricht, im Zweifelsfall der Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung;
- b) in allen anderen Fällen geht die Tarifstelle mit der genaueren Warenbezeichnung den anderen Tarifstellen vor. Ist es zweifelhaft, welche Bestimmung die genauere ist, so geht die Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung vor.

4. Bestimmt sich die Tarifstelle nach der Höhe des Zolles, so sind bei der Ermittlung nur die Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

5. Bei der Tarifierung bleiben außer Betracht:

- a) ganz unwesentliche Teile zusammengesetzter Waren, insbesondere solche, die lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Teile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Klammern, Schlösser, Schließhaken, Osen, Scharniere, Riegel, Verstärkungsecken, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke;
- b) Bearbeitungen, Verfeinerungen und Verzierungen, die nur in ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden sind;
- c) Fabrikmarken, Warenzeichen, Firmennamen, Angaben über Ursprungsland, Warensorte, Maße und Fassungsvermögen, Eichzeichen und Skalazeichen, alle diese, wenn sie keine Verzierungen darstellen.

6. Unfertige und unvollständige Waren werden, wenn ihre Bestimmung erkennbar und nichts anderes vorgeschrieben ist, wie die fertigen und vollständigen Waren tarifiert.

7. Waren, die in ihre Bestandteile zerlegt sind, werden wie die zusammengesetzten Waren tarifiert, wenn die ein Ganzes bildenden Bestandteile in einer Sendung zusammen eingehen und nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn nur unwesentliche Teile fehlen.

8. Zubehöerteile und Ersatzstücke werden wie die Ware tarifiert, zu der sie gehören, wenn sie mit der Ware in einer Sendung eingehen, ihr nach Art und Menge entsprechen, üblicherweise zusammen mit der Ware verkauft werden und ihr Preis im Kaufpreis eingegriffen ist.

9. Handelsübliche Etuis, Kästchen, Mappen, Taschen und dergleichen (z. B. für EB-bestecke, Ferngläser, Mikroskope, Uhren, Musikinstrumente, Waffen, Sportgeräte) werden wie die Waren tarifiert, zu denen sie gehören, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Abschnitt I Tiere und tierische Erzeugnisse Kapitel 1 Lebende Tiere Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fische, Krebstiere und Weichtiere (Kap. 3) und Mikrobenkulturen (Kap. 30).		
01 01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend: A - Pferde B - Esel C - Maultiere und Maulesel Anmerkungen. 1. Pferde und Esel zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung 2. Pferde zum Schlachten unter Zollsicherung	 20 frei 10 frei 10
01 02	Rinder, einschließlich Büffel, lebend: A - Kälber B - Jungrinder (junge Stiere, junge Ochsen und Färsen) C - Stiere D - Kühe E - Ochsen Anmerkungen. 1. Rinder zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung 2. Kälber sind junge Rinder, die noch keinen ihrer acht Milchschnidezähne verloren haben. 3. Jungrinder (junge Stiere, junge Ochsen und Färsen) sind Rinder, die im Unterkiefer nicht mehr als drei bleibende Schneidezähne haben.	 15 20 20 20 20 frei
01 03	Schweine, lebend, im Stückgewicht: A - von 35 kg oder weniger B - von mehr als 35 kg Anmerkung. Schweine zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	 15 15 frei
01 04	Schafe und Ziegen, lebend: A - Schafe B - Ziegen Anmerkung. Schafe zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	 15 frei frei
01 05	Geflügel, lebend: A - Tauben: 1 - Brieftauben 2 - andere B - anderes Anmerkung. Geflügel zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	 frei 10 10 frei

Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte

90	Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte	838
91	Uhrmacherwaren	842
92	Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	844

Abschnitt XIX

Waffen und Munition

93	Waffen und Munition	847
----	---------------------------	-----

Abschnitt XX

Verschiedene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen

94	Möbel, medizinisch-chirurgische Möbel; Betten und ähnliche Waren	849
95	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen	850
96	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren	852
97	Spiele und Spielzeug, Scherzartikel, Christbaumschmuck, Sportgeräte	853
98	Verschiedene Waren	855

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

99	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	858
----	--	-----

Anlage 2

Die deutschen Zollzugeständnisse von Torquay

(Übersetzung)

LISTE XXXIII BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Als verbindlich für diese Liste gilt nur der französische Wortlaut.

Teil I: Meistbegünstigungs-Tarif

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
01 01	ex A — Pferde, lebend, ausgenommen Fohlen	20	ex 02 04	Fleisch von Walen oder Hauskanin- chen, Innereien und anderer genieß- barer Schlachthanfall von anderen als in den Nummern 02 01 und 02 02 ge- nannten Tieren, ausgenommen von Wildbret, frisch, gekühlt od. gefroren	20
	Anmerkung. Pferde zu Zuchtzwecken, nach näherer An- ordnung der Bundesregierung	frei		Anmerkung. Lebern zur Verarbeitung in der pharmazeu- tischen Industrie unter Zollsicherung	frei
01 02	Rinder, einschließlich Büffel, lebend:				
	A — Kälber	10			
	B — Jung-rinder:		02 05	Schweinespeck, nicht durchwachsen, und anderes Schweinefett; Geflügel- fett:	
	junge Stiere und junge Ochsen	10		A — frisch	21
	Färsen	15		B — gekühlt oder gefroren	21
	C — Stiere	10		C — gesalzen, gedörrt, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zu- bereitet	21
	D — Kühe	15			
	E — Ochsen	10	02 06	Fleisch, Innereien und anderer genieß- barer Schlachthanfall aller Art, mit Ausnahme der Geflügellebern, gesal- zen, gedörrt, geräuchert, gekocht oder sonst einfach zubereitet:	
	Anmerkungen.			A — von Rindern:	
	1. Rinder zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei		Zungen, Lebern, Herzen, Nie- ren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luftröhren ..	20
	2. Kühe und Färsen, zum Schlachten unter Zollsicherung	10		Fleisch und anderer als im vorstehenden Absatz ge- nannter genießbarer Schlachthanfall	22
01 03	Schweine, lebend, im Stückgewicht:			B — von Schafen oder Ziegen	22
	B — von mehr als 35 kg	12		C — von Schweinen:	
01 05	Geflügel, lebend:			Zungen, Lebern, Herzen, Nie- ren, Zwerchfelle, Milzen, Lungen und Luftröhren ..	20
	B — anderes	10		Fleisch und anderer als im vorstehenden Absatz ge- nannter genießbarer Schlachthanfall	26
02 01	Fleisch, Innereien und anderer genieß- barer Schlachthanfall von den in den Nummern 01 01 bis 01 04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:			D — von anderen Tieren	22
	A — Fleisch:			Anmerkung. Zungen, Lebern, Herzen, Nieren, Zwerch- felle, Milzen, Lungen und Luftröhren von Rindern oder von Schweinen, alle diese lediglich zur Erhaltung während der Ver- sendung durch Bestreuen mit Salz oder durch Begießen mit Salzwasser eingesalzen, werden als frisch (Nr. 0201 Abs. B) verzollt.	
	ex 1 — von Schweinen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln:		03 01	Fische, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	von Schweinen	21		A — Süßwasserfische:	
	von Pferden	20		1 — Lachse	12
	ex 2 — von anderen Tieren:			ex 3 — andere:	
	von Rindern, Schafen oder Ziegen	20		Aale:	
	B — Innereien und anderer genieß- barer Schlachthanfall:			vom 1. November bis 30. April	5
	Zungen, Herzen, Nieren, Zwerchfelle, Milzen, Lun- gen und Luftröhren von Schweinen oder Rindern	15		vom 1. Mai bis 31. Oktober	10
	Lebern:			Karpfen:	
	von Schweinen	10		vom 1. Januar bis 31. August	10
	von Rindern	15		vom 1. September bis 31. Dezember	15
	anderer genießbarer Schlacht- anfall	20		andere	10
	Anmerkung. Lebern zur Verarbeitung in der pharmazeu- tischen Industrie unter Zollsicherung	frei		Rogen (ausgen. Rogen vom Stör oder von störartigen Fischen [Acipenseriden])	frei
	Siehe auch die Vertragsanmerkung zu Nr. 0206.				
02 02	Geflügel, nicht lebend, auch Innereien und anderer genießbarer Schlacht- anfall von Geflügel, mit Ausnahme der Lebern, frisch, gekühlt oder ge- froren	15			
ex 02 03	Geflügellebern, ausgenommen Gänse- und Entenlebern, frisch, gekühlt, ge- froren, gesalzen, gedämpft oder ge- kocht	15			

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
noch 03 01	B — Seefische: 1 — ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets: a — Heringe b — Sprotten (<i>Clupea sprattus</i>) ex c — andere: Dornhaie, Herings- haie, andere Haie, Rochen, auch ihre Bauchlappen Kabeljau (<i>Dorsch</i>) und Seelachs: vom 1. August bis 15. Novem- ber vom 16. Novem- ber bis 31. Juli Makrelen Schollen und Flun- dern Rogen 2 — Filets Anmerkung zu Nr. 03 01 Abs. B la. Heringe, die lediglich zur Erhaltung während der Versendung mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind, werden als frische Heringe behandelt; ausgenommen von dieser Behandlung sind Heringe, die im Ausland eine Zwischenlagerung oder eine über den Zweck der Erhaltung während der Ver- sendung hinausgehende Behandlung erfahren haben. Als Zwischenlagerung gilt nicht das vorübergehende Verbringen der Heringe an Land zum Zwecke des Bestreuens mit Salz oder des Begießens mit Salzwasser oder zum Zweck der Umladung. Ausgenommen oder zerschnittene frische Heringe, die in Salz- lake eingehen, unterliegen den Zollsätzen für gesalzene Heringe.	frei frei frei 5 5 10 5 8 frei 15	05 04 05 06 05 07 05 08 05 10 ex 05 12 05 13 06 01 06 02	Därme, Blasen und Magen von an- deren Tieren als Fischen, frisch, ge- kühlt oder gefroren, gesalzen oder getrocknet Fleichen, Sehnen, Schnitzel und ähn- liche Abfälle von ungegerbten Häu- ten oder Fellen A — Bettfedern und Daunen: 2 — nur gereinigt oder ge- bleicht, nicht gefärbt .. Knochen und Hornkerne, roh, ent- fettet, mit Säure behandelt oder von der Gelatine befreit, auch zerkleinert oder in Pulverform: A — Knochenmehl mit einer Sieb- feinheit bis zu 3 mm B — andere Elfenbein und andere Tierzähne; Mehl, Schnitzel und Abfälle davon .. Perlmuschelschalen (leere Muscheln), roh, auch entrindet oder zersägt .. A — Meerschwämme, roh oder nur gewaschen Bulben, Knollen, Zwiebeln, Luft- wurzeln und Wurzelstöcke von Blüten- oder Blattpflanzen: A — nicht im Wachstum begriffen, einschließlich der Wurzeltriebe des Zierspargels Lebende Pflanzen und Wurzeln, an- derweit weder genannt noch inbegrif- fen, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser: ex A — Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser: Weinrebenstecklinge Weinrebenpfropfreiser .. B — andere: 1 — Reben, auch veredelt .. ex 2 — Bäume und Sträucher: Veredelungsunterlagen für Obstgehölze andere Obstgehölze .. 3 — Edelrosen und Rosen- wildlinge : a — Veredelungsunter- lagen für Edelrosen 4 — andere: a — ohne Blüten oder Knospen: Araukarien, Aspi- distras, Lor- beerbäume (<i>Laurus nobi- lis</i>), Palmen .. Azaleen andere Blumen und Blumenknospen, ge- schnitten, zu Binde- oder Zierzwecken: Blumen und Blumenknospen, frisch: vom 1. November bis letzten Februar vom 1. März bis 31. Mai vom 1. Juni bis 30. September vom 1. Oktober bis 31. Oktober Blumen, nur getrocknet	frei frei 8 6 frei frei frei frei 13 13 frei frei 5 frei 15 25 15 10 10 20 10 20 35 30 10
03 02	Fische, nur gesalzen oder getrocknet oder geräuchert: A — gesalzen oder getrocknet: 1 — ganz oder zerteilt, mit Ausnahme der Filets: Heringe; Kabeljau (<i>Dorsch</i>), Heilbutt u. Schellfisch Seelachs Lachs Sardellen (<i>Anchovis</i> , <i>En- graulis encrasicolus</i>) Rogen 2 — Filets: a — Kabeljau (<i>Dorsch</i>), Seelachs, Heilbutt und Schellfisch b — Heringe B — geräuchert: ex 1 — Filets von Heringen 2 — andere	10 7 3 frei frei 10 10 18 18			
03 03	Krebstiere, Weichtiere, einschließlich Muscheln, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, gesal- zen, getrocknet oder nur gekocht: C — Austern: 1 — Austernsetzlinge 2 — andere ex D — Miesmuscheln	frei 30 12			
04 02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert: ex A — eingedickt, flüssig oder teig- artig, gezuckert B — fest (z. B. in Blöcken oder als Pulver)	30 20			
ex 04 04	Weißkäse und Frischkäse (Quark und dergleichen), Weichkäse; Cheddar- käse; Schmelzkäse	25			
04 06	Honig in Einfuhrmengen von jeweils mehr als 1000 kg zur Verarbeitung zu Honig- oder Lebkuchen in Indu- striebetrieben unter Zollsicherung ..	frei			
An- merkung					mindestens aber für 100 kg 25 DM

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
06 04	Blattwerk, Blätter, Zweige, andere Pflanzenteile, Gräser und Moos, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, mit Ausnahme der Blumen und Blumenknospen der Nr. 0603:		noch 07 01	K — Spinat, Sauerampfer, Chikoree (z. B. Witloof) und andere Salate:	
	A — frisch, getrocknet, auch geschwefelt	frei		1 — Kopfsalat, vom 1. Dezember bis 15. April	15 mindestens aber für 100 kg 3 DM
07 01	Gemüse u. andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt:			2 — Spinat, Endiviensalat und Kochsalat:	
	A — 1 — Champignons	35		Spinat	20 mindestens aber für 100 kg 6 DM
	B — Trüffeln, auch in Stücken	15		Endiviensalat:	
	C — Oliven und Kapern	10		vom 1. Januar bis 31. Juli	15 mindestens aber für 100 kg 2 DM
	D — Tomaten:			vom 1. August bis 31. Dezember	20 mindestens aber für 100 kg 5 DM
	vom 1. August bis 31. Oktober	30 mindestens aber für 100 kg 6 DM		Kochsalat:	
	vom 1. November bis 31. Mai ..	5		vom 1. Januar bis 31. Juli	15 mindestens aber für 100 kg 2 DM
	vom 1. Juni bis 20. Juli ..	12		vom 1. August bis 31. Dezember	20 mindestens aber für 100 kg 5 DM
	vom 21. Juli bis 10. August	22 mindestens aber für 100 kg 4 DM			
	E — Zwiebeln, Schalotten u. Knoblauch:			ex 3 — Chikoree (z. B. Witloof)	15
	vom 1. Februar bis 31. Mai	10 mindestens aber für 100 kg 2 DM		L — Karotten, weiße Rüben, Salatrüben, Schwarzwurzeln und andere ähnliche eßbare Wurzeln:	
	vom 1. Juni bis 31. Januar	20 mindestens aber für 100 kg 3 DM		ex 2 — andere:	
	F — Kartoffeln:			Sellerieknollen:	
	vom 1. August bis 31. Mai ..	20		vom 1. Oktober bis 30. April	25
	vom 1. Juni bis 30. Juni ..	30		vom 1. Mai bis 30. September ..	10
	als Saatgut anerkannte Erstlinge A und B, mit Zeugnissen nach näherer Anordnung der Bundesregierung	10		Meerrettich	25
	G — Spargel:			ex M — Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	vom 1. Juli bis 31. März ..	10 mindestens aber für 100 kg 10 DM		Grüne Bohnen:	
	vom 1. April bis 30. Juni ..	20 mindestens aber für 100 kg 15 DM		vom 1. Juli bis 30. September	25 mindestens aber für 100 kg 5 DM
	H — Artischocken	10		vom 1. Oktober bis 30. Juni	10 mindestens aber für 100 kg 3 DM
	I — Kohl:			Erbsen:	
	1 — Blumenkohl:			vom 1. Juni bis 31. August ..	25 mindestens aber für 100 kg 6 DM
	vom 16. November bis letzten Februar	10 mindestens aber für 100 kg 2,50 DM		vom 1. September bis 31. Mai	5 mindestens aber für 100 kg 2 DM
	vom 1. März bis 30. April	15		Paprikaschoten der Gattung „Capsicum“ ohne brennenden Geschmack	15
	2 — Rosenkohl	15			
	ex 3 — Wirsingkohl:				
	vom 1. Januar bis 30. April	20 mindestens aber für 100 kg 2 DM			
	vom 1. Mai bis 31. Dezember	30 mindestens aber für 100 kg 3 DM			

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
noch 07 01	N — 1 — Gurken: kleine Gurken, nicht länger als 6 cm (so- genannte Corni- chons), vom 16. Mai bis 30. September .. andere: vom 16. April bis 30. Juni vom 1. Juli bis 31. Oktober vom 1. November bis 15. April	10 mindestens aber für 100 kg 4 DM 25 mindestens aber für 100 kg 8 DM 30 mindestens aber für 100 kg 4 DM 10 mindestens aber für 100 kg 2 DM	08 01	Früchte aus tropisch. Ländern, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: A — Datteln ex B — Bananen, frisch C — Kokosnüsse, auch geraspelte od. ähnlich zerkleinerte Kokos- nußkerne 08 02 Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: A — Apfelsinen: 1 — bittre (Pomerauzen) .. 2 — andere B — Mandarinen C — Clementinen D — Zitronen E — Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits) F — Zedratfrüchte Anmerkung. Feigen zur Herstellung von Kaffee-Ersatz- mitteln unter Zollsicherung 08 04 Weintrauben: A — frisch: 1 — Tafeltrauben: vom 1. Juli bis 21. August vom 1. September bis 31. Oktober vom 1. November bis 30. Juni	6 5 4 10 10 10 10 5 10 10 frei 8 mindestens aber für 100 kg 5 DM 20 mindestens aber für 100 kg 6 DM 5 mindestens aber für 100 kg 5 DM
	O — Porree: vom 1. Mai bis 30. Juni .. vom 1. Juli bis 30. April .. ex P — andere: anderer Lauch als Porree (z. B. Schnittlauch): vom 1. Mai bis 30. Juni vom 1. Juli bis 30. April Fenchelkraut	10 20 mindestens aber für 100 kg 5 DM 10 20 mindestens aber für 100 kg 5 DM 15	08 05	B — getrocknet: 1 — Korinthen 2 — andere Schalenfrüchte anderweit weder ge- nannt, noch inbegriffen, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: A — Mandeln: 2 — getrocknet C — Walnüsse, auch halbe Kerne .. D — Eßkastanien (Maronen) E — Pistazien und andere 08 06 Äpfel, Birnen, Quitten, frisch: A — Äpfel: ex 1 — Mostäpfel, lose geschüt- tet, ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember Anmerkung. In der Zeit vom 16. Dezember bis 15. September sind auf Mostäpfel die Vertragszollsätze für andere Äpfel als Mostäpfel (Nr. 0806 Abs. A 2) anzuwenden. 2 — andere: vom 16. August bis 30. November vom 1. Dezember bis 15. März vom 16. März bis 15. August	frei 10 5 8 8 5 15 mindestens aber für 100 kg 1,60 DM 25 mindestens aber für 100 kg 6 DM 20 mindestens aber für 100 kg 6 DM 10 mindestens aber für 100 kg 3 DM
07 03	Gemüse und andere Küchengewächse in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen: A — Oliven B — Kapern C — Tomaten D — Zwiebeln E — Gurken aller Art F — andere	10 10 15 15 20 20			
07 04	Gemüse und andere Küchengewächse, nach beliebigem Verfahren getrock- net, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten: A — ungemischt: ex 3 — Zwiebeln	30			
07 05	Hülsenfrüchte, trocken, ganz, geschält oder zerkleinert, nicht gemahlen: A — Bohnen aller Art: Puffbohnen andere B — Kichererbsen C — andere Erbsen: 1 — ganz D — Linsen	frei 5 10 frei 10 5			
ex 07 06	Wurzeln und Knollen von Mandioka (Manihot, Maniok), auch getrocknet oder in Stücken	frei			

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
noch 08 06	B — 2 — Birnen, andere: vom 1. August bis 31. Dezember	20 mindestens aber für 100 kg 6 DM	08 12	Früchte, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, getrocknet, an- derweit weder genannt noch inbegri- fen, einschl. der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten:	
	vom 1. Januar bis 31. Juli	10 mindestens aber für 100 kg 3 DM		A — Äpfel und Birnen	10
		10		B — Aprikosen	8
08 07	C — Quitten	10		C — Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen	8
	Steinobst, frisch:	10	09 02	D — Pflaumen und Zwetschgen	8
	A — Aprikosen	10 mindestens aber für 100 kg 4 DM		Tee, einschl. Abfall:	
	B — Pfirsiche, einschl. Brugnolen und Nektarinen: vom 1. August bis 15. Sep- tember	14 mindestens aber für 100 kg 5 DM	ex A	— schwarz, in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger	Zollsatz für 100 kg 500 DM
	vom 16. September bis 31. Juli	10 mindestens aber für 100 kg 4 DM	ex B	— schwarz, in anderen Behält- nissen	350 DM
	C — Kirschen und Weichseln: vom 1. Juni bis 31. Juli ..	20 mindestens aber für 100 kg 7 DM	09 04	A — Pfeffer der Gattung »Piper«: 1 — nicht gemahlen, nicht zer- kleinert	Zollsatz % des Wertes 25
	vom 1. August bis 31. Mai ..	10 mindestens aber für 100 kg 4 DM	09 05	Vanille:	
	D — Pflaumen und Zwetschgen: vom 1. Juli bis 30. September	20 mindestens aber für 100 kg 5,50 DM		A — nicht gemahlen, nicht zer- kleinert	15
	vom 1. Oktober bis 30. Juni	frei	09 06	B — gemahlen od. sonst zerkleinert	25
08 08	Beeren, frisch:	20	09 07	Zimt und Zimtblüten:	
	A — Erdbeeren	20 mindestens aber für 100 kg 12 DM		A — nicht gemahlen, auch in Bruch- stücken	25
	B — Johannisbeeren u. Himbeeren: ex 2 — Himbeeren:	20	09 08	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel):	
	vom 16. Juni bis 15. August	10		A — nicht gemahlen, nicht zer- kleinert	15
	vom 16. August bis 15. Juni	10		B — gemahlen oder sonst zer- kleinert	25
	C — Preiselbeeren u. Heidelbeeren: Preiselbeeren	frei	09 09	Muskatnüsse, auch mit Schale, Mus- katblüten; Amomen und Kardamom- en:	
	Heidelbeeren	10		A — Muskatnüsse, auch mit Schale, und Muskatblüten:	
ex 08 09	Khakifrüchte und Granatäpfel	10		1 — nicht gemahlen, auch in Bruchstücken	25
08 10	Früchte, auch in Stücken oder zer- quetscht, gefroren:	10	09 10	B — Amomen und Kardamomen:	
	Anmerkung: Pülpe zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	10		1 — nicht gemahlen, auch ge- brochene Fruchtkerne ..	15
08 11	Früchte, auch in Stücken oder zer- quetscht, in Salzwasser oder in Was- ser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen:	5	09 10	D — 1 — Wacholderbeeren, nicht gemahlen, nicht zerklei- nert, auch frisch	10
	A — Apfelsinen u. andere Orangen	frei	ex B	— Ingwer und getrocknete Lor- beerblätter:	
ex 08 09	B — Zedratfrüchte, auch in Stücken oder zerquetscht, in Salzwasser	5		1 — nicht gemahlen, nicht zerkleinert	15
	C — Aprikosen	5	10 01	Weizen, Spelz und Mengkorn	20
	D — andere:	10	10 05	Mais	frei
	Zitronen und Kirschen	5	10 06	B — 2 — Reis, auch Bruchreis, ge- schält und poliert	15
	andere	10	11 01	Mehl aus Getreide:	
				A — aus Weizen, Spelz oder Meng- korn	Zollsatz für Weizen +13
			ex 11 06	Mehl und Grieß aus Tapiokawurzeln	frei
			ex 11 08	Stärke und Stärkemehl, aus Getreide oder aus Kartoffeln, aus Wurzeln oder aus Knollen von Mandioka (Ma- nihot, Maniok)	25

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
12 01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		noch 12 03	grassamen (Agrostis tenuis), Sumpfschotenklee samen (Lotus villosus), Wiesenfuchsschwanz samen (Alopecurus pratensis)	5
	A — Erdnüsse	frei		Gelbklee samen (Medicago lupulina), Schwedenklee samen (Trifolium hybridum), Weißklee samen (Trifolium repens)	2
	B — Kopra	frei	ex C —	Blumensamen, ausgenommen Einzelpackungen m. einem Gewicht der Packung von 50 g od. weniger und Einzelsendungen mit einem Gewicht der Sendung von weniger als 25 kg:	
	C — Palmfrüchte und Palmkerne ..	frei		auf Grund v. Vermehrungsverträgen eingeführt, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei
	D — Sojabohnen	frei		andere	25
	F — Leinsaat /	frei	ex D —	Gemüsesamen, ausgenommen Einzelpackungen m. einem Gewicht der Packung von 50 g od. weniger und Einzelsendungen m. einem Gewicht der Sendung von weniger als 25 kg:	
	G — Senfsaat	frei		auf Grund v. Vermehrungsverträgen eingeführt, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei
	H — Raps und Rübsen	frei		andere, ausgenommen Samen von Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Spitzkohl oder von Wirsingkohl	20
	I — Mohnsaaten und Nigersaat	frei	ex F —	Wickensamen, Lupinensamen und andere Samen u. Früchte:	
	K — Baumwollsaat	frei		Wickensamen	15
	L — Sesam	frei		Samen der bitterstofffreien Lupine	20
	M — andere	frei	12 05	Zichorienwurzel, grün oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet	frei
12 02	ex B — Mehl von Senfsaat, Raps oder Rübsen	frei	12 07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die üblicherweise zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch, getrocknet oder gemahlen:	
12 03	Samen und Früchte zur Aussaat, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			A — zur Herstellung von Riechmitteln:	
	A — Rübensamen:			ex 3 — Lavendel und Lavendelblüten	frei
	ex 2 — andere:			B — zur Herstellung von Arzneiwaren od. Insektenvertilgungsmitteln:	
	Runkelrübensamen ..	25		4 — Chinarinde	frei
	Steckrübensamen (Brassica napus), ausgenommen Einzelpackungen mit einem Gewicht der Packung von 50 g od. weniger und Einzelsendungen mit einem Gewicht der Sendung von weniger als 25 kg:			ex 5 — Kamillenblüten	frei
	auf Grund v. Vermehrungsverträgen eingeführt, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei	12 08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch zerstoßen oder gemahlen; Fruchtsteine und pflanzliche Erzeugnisse zum Genuß, auch gemahlen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	anderer	20		A — Johannisbrot	8
	B — Grassamen und andere Samen für Wiesen oder für den Feldfutterbau:			B — Johannisbrotkerne, gemahlen	10
	1 — Rotklee samen (Trifolium pratense)	2		ex D — Schalen von Zitrusfrüchten, getrocknet oder in Salzwasser, von Melonen oder dergleichen, getrocknet; Johannisbrotkerne, nicht gemahlen	frei
	2 — Luzerne- und Esparsettesamen	5			
	ex 3 — andere Samen:				
	Samen vom Deutschen Weidelgras (Lolium perenne), Italienischen Raygras (Lolium multiflorum), Rotschwingelsamen (Festuca rubra), Timotheesamen (Phleum pratense), Wiesenschwingelsamen (Festuca pratensis)	10			
	Goldhafer samen (Avena flavescens), Glathafersamen (Avena elatior), Hornschotenklee samen (Lotus corniculatus), Inkarnatklee samen (Trifolium incarnatum), Knaulgrassesamen (Dactylis glomerata), Samen der Fruchtbaren Rispe (Poa palustris), der Gemeinen Rispe (Poa trivialis), der Wiesenrispe (Poa pratensis), Strauß-				

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
12 09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt	frei	15 03	Oleostearin; Oleomargarin, nicht emulgiert, weder gemischt noch zu- bereitet:	
12 10	ex B — Futterpflanzen, frisch oder ge- trocknet, auch gehäckselt, nicht weiter zubereitet	frei		Anmerkung. Oleomargarin, nicht emulgiert, weder ge- mischt noch zubereitet, und Oleostearin, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung ..	frei
13 01	Pflanzliche Stoffe zum Färben oder Gerben:		15 04	Fette und Öle von Fischen oder Meerestieren, auch gereinigt:	
	ex B — Eichenrinden	frei		A — Lebertran:	
	C — Beeren, Nüsse und andere Früchte	frei		1 — roh	5
	ex D — Eicheldoppen	frei		2 — gereinigt, einschließlich Medizinallebertran:	
13 02	Schellack, auch gebleicht; Gummi- arten; Gummiharze; natürliche Harze und Balsame:			mechanisch gereinigt ..	10
	A — Schellack:			anderer, einschließlich Medizinallebertran	15
	1 — nicht gebleicht	frei		B — Walfischtran (Walöl), Walfett und andere Fette und Öle	frei
	2 — gebleicht	frei		Klaueöl, Knochenfett und Abfallfett	frei
	ex B — Agathis alba, Akaroidharze, Kauriharz, Kopale, Harze von Nadelbäumen (Terpentinharz u. Galipot), Mastixharz, Gum- miarabikum; natürliche Bal- same	frei	ex 15 06	Fette Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest:	
			15 07	A — roh:	
14 01	Pflanzliche Stoffe, für die Korb- und Flechtwarenherstellung geeignet, anderweit weder genannt noch inbe- griffen:			1 — Leinöl und Olivenöl:	
	A — 1 — Korbweiden, roh, nicht gespalten	5		Leinöl	6
	B — Schilf, Bambus u. dergleichen:			Olivenöl	7
	1 — roh oder nur gequetscht ..	frei		ex 2 — Erdnuß-, Illipé-, Karité-, Kokos-, Mais-, Palm-, Palmkern-, Pulguera-, Raps-, Rizinus-, Rüb-, Saffor-, Sesam-, Soja-, Sonnenblumenöl	6
	2 — nur gespalten	frei		B — nicht roh:	
	3 — poliert, gefärbt oder an- ders bearbeitet	frei		1 — Leinöl und Olivenöl	12
	C — Stuhlrohr, Binsen und derg- leichen:			2 — andere, ausgenommen Kopaivaöl	12
	ex 1 — Stuhlrohr, roh oder nur gequetscht	frei		Anmerkung. Rohes Erdnußöl, rohes Öl aus Oliventrestern (Lavatiöl), rohes Raps- und rohes Rüböl aus Nr. 1507 A, ungenießbar, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung in der chemischen oder pharmazeutischen Industrie unter Zollsicherung	frei
	2 — gespalten oder abgeschält, (Peddig), auch poliert oder gefärbt	12	15 08	Gekochte, oxydierte, geblasene Öle, Sulfuröle sowie Standöl:	
14 02	D — Raffia	frei		Sulfuröle	frei
	Pflanzliche Stoffe für Polsterzwecke, auch zu Strängen zusammengedreht:			andere	12
	A — Kapok:		15 10	Fettsäuren und saure Öle:	
	1 — roh	frei		A — Fettsäuren	12
	2 — gereinigt, gekrempelt oder anders behandelt ..	5		B — saure Öle	5
	B — 1 — Crin d'Afrique	frei	15 12	Fette und Öle, gehärtet:	
14 05	Andere pflanzliche Erzeugnisse, an- derweit weder genannt noch inbe- griffen, roh, gebleicht oder gefärbt:			B — andere	6
	ex A — Alfa, auch zu Strängen zu- sammengedreht	frei		Anmerkung zu Nr. 1512 A. Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl, zur Herstellung von Margarine und von Kunstspeisefetten unter Zollsicherung	2
15 01	Schweineschmalz, Schmalzöl und ge- preßtes oder ausgeschmolzenes Ge- flügel Fett:		15 13	Margarine, Kunstspeisefette und an- dere zubereitete Speisefette, ander- weit weder genannt noch inbegriffen:	
	A — rohes Schweineschmalz	14		A — Margarine	30
	B — gereinigtes Schweineschmalz; Geblütfett	22		B — andere	30
	Anmerkung. Schweineschmalz, Schmalzöl und gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung	frei	15 15	Bienenwachs und andere Insekten- wachse:	
				A — roh	frei
15 02	Talg, roh oder ausgeschmolzen, ein- schließlich des sogenannten »premier jus«:		15 17	Neutralisationspasten (Soapstocks), Bodensatz (Öldraß), Stearinpech, Wollpech u. andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, anderweit weder genannt noch inbe- griffen:	
	A — roh, auch in Strängen	6		A — Neutralisationspasten und Bo- densatz	frei
	B — anderes	12		B — andere	frei
	Anmerkung. Talg, ausgeschmolzen, einschließlich des so- genannten »premier jus«, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Zollsicherung	frei			

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
16 01	Wurst und Wurstwaren aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		ex 17 03	Melasse, nicht entfärbt	20
	A — aus Lebern:		18 01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	10
	2 — von anderen Tieren	22	ex 19 04	Tapioka in Brocken	10
	B — andere	22	19 08	B — Biskuitwaren:	
16 02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfall:			1 — ohne Zucker oder Kakao	35
	A — in luftdicht verschlossenen Behältnissen:			2 — andere	35
	1 — aus Lebern:		ex 20 01	Zubereitungen von Oliven, mit Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemadit	25
	a — von Gänsen oder Enten	20	20 02	Zubereitungen von Gemüse und anderen Küchengewächsen, ohne Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemadit:	
	b — von anderen Tieren	22		A — in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
	2 — andere:			1 — Pilze:	
	a — von Rindern oder Kälbern	22		Champignons	25
	c — von Schweinen	22		andere	30
	d — von Wild, Geflügel oder Kaninchen ..	22		2 — Trüffeln, auch in Stücken	20
	B — in anderer Aufmachung:			3 — Tomaten und Tomatenmark	22
	1 — aus Lebern:			7 — Oliven und Kapern:	
	a — von Gänsen oder Enten	20		Oliven	15
	b — von anderen Tieren	22		Kapern	20
	2 — andere	22		B — in anderer Aufmachung:	
16 03	Fleischextrakte und Fleischbrühen, auch gesalzen, auch mit Geschmacksstoffen oder Gewürzen:			2 — Oliven und Kapern:	
	A — Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschließungen mit einem Rohgewicht von 25 kg oder mehr	3		Oliven	15
	ex B — Fleischbrühen vom Huhn, rein, auch gesalzen, auch mit Geschmacksstoffen oder Gewürzen	25		Kapern	20
16 04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar, Kaviarersatz und Fischsuppenherzeugnisse:		20 04	ex 3 — Tomatenmark in Fässern	15
	ex A — Kaviarersatz	25		Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren):	
	B — Pasteten, Pasten, Wurst und Wurstwaren von Fischen	25		B — Fruchtschalen:	
	C — andere:			1 — Zitronat	25
	1 — in luftdicht verschlossenen Behältnissen:			2 — andere:	
	a — Lachsische (Salmoniden)	25		von Zitronen, ausgenommen Zitronat	25
	c — Sardellen (Ando-vis, Engraulis encrasicolus)	25		andere	30
	d — Sprotten (Clupea sprattus)	25	ex 20 05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekodit, mit Zuckerzusatz:	
	e — Heringe:			aus Apfelsinen oder anderen Zitrusfrüchten, auch untereinander gemischt	35
	bei einer Länge des lebenden Fisches nicht über 16 cm, mit Öl oder mit Tomaten oder mit beiden zubereitet, auch mit Zusatz von Salz	20		Konfitüren und Gelees aus Beeren	35
	andere	25	ex 20 06	Früchte, auf andere Weise haltbar gemacht, auch zerquetscht, mit oder ohne Zusatz von Zucker od. Alkohol:	
	f — andere	25		ohne Zusatz von Zucker und ohne Zusatz von Alkohol:	
	2 — in anderer Aufmachung	25		Pülpn aus Aprikosen, Pfirsichen, Brugnolen, Pflaumen (einschließlich Mirabellen) oder Zwetschgen, auch untereinander gemischt, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Einzelgewicht von 5 kg oder mehr	25
ex 16 05	Hummer in luftdicht verschlossenen Behältnissen	30		mit oder ohne Zusatz von Zucker, aber ohne Zusatz von Alkohol:	
ex 17 02	Fruchtzucker (Invertzucker u. Lävllose), Malzzucker (Maltose), Milchzucker (Laktose) und Stärkezucker (Glukose, Dextrose)	30		Ananas, Pampelmusen und Pomelos (Grapefruits), nicht untereinander gemischt ..	20
				Birnen, Aprikosen, Pfirsiche und Brugnolen, nicht untereinander gemischt	35

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
noch ex 20 06	Pflaumen (einschließlich Mirabellen) u. Zwetschgen, auch untereinander gemischt, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	35	noch ex 20 07	aus Zitronen od. Zedratfrüchten, auch untereinander gemischt	20
	andere, nicht untereinander gemischt, ausschließlich Äpfel	35		Ananassaft, auch mit Saft aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits) od. mit mehreren dieser Säfte gemischt	20
	Mischobst	35		ex 2 — Gemüsesäfte, auch untereinander gemischt	20
	ohne Zusatz von Zucker, aber mit Zusatz von Alkohol:				
20 07	Kirschen	35	ex 21 04	Soßen und Würzstoffe, vorwiegend aus Tomaten	22
	Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch m. Zuckerzusatz:		21 07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A — ohne Zuckerzusatz:		ex B — zusammengesetzte pflanzliche Auszüge, nicht zum Heilgebrauch, ohne Zucker od. Alkohol, flüssig oder trocken, zur Herstellung von Getränken (z. B. Likören)	35	Zollsatz für 100 kg
	1 — aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt	20			
	ex 2 — aus Zitronen	10	22 04	Traubenmost (teilweise vergorener Traubensaft, auch in anderer Weise als mit Alkohol stumm gemacht)	45 DM
	4 — aus Trauben	30	22 05	Wein aus frischen Trauben; mit Alkohol stumm gemachter Most (Mistella):	
	5 — aus Tomaten	10		A — Schaumwein	150 DM
	6 — andere, einschließlich vorstehend nicht genannter Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften:			B — Dessertwein, m. Alkohol stumm gemachter Most (Mistella) und mit Alkohol stumm gemachter Wein:	
	a — Obstmuttersäfte ..	10		1 — in Behältnissen m. einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	32 DM
	ex b — Ananassaft, auch mit Saft aus Apfelsinen, Pampelmusen od. Pomelos (Grapefruits) od. mit mehreren dieser Säfte gemischt; Gemüsesäfte, auch untereinander gemischt ..	20		2 — in anderen Behältnissen	55 DM
	B — mit Zuckerzusatz:			C — anderer Wein:	
	1 — Fruchtäfte:			1 — in Behältnissen m. einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:	
	a — mit einem Zuckergehalt von 30% des Gewichts oder weniger:			a — von mehr als 50 l:	
	1 — aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt	20		1 — Rotwein	32 DM
	ex 2 — aus Zitronen oder Zedratfrüchten, auch untereinander gemischt	20		2 — Weißwein ..	45 DM
	Ananassaft, auch mit Saft aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits) oder mit mehreren dieser Säfte gemischt	20		b — von mehr als 2 bis 50 l	80 DM
	Saft aus schwarzen Johannisbeeren und Himbeersaft, auch untereinander gemischt	28		2 — in anderen Behältnissen ..	80 DM
	ex b — mit einem Zuckergehalt von mehr als 30% des Gewichts:		22 06	Wermutwein und andere unter Verwendung von aromatischen Pflanzen oder Stoffen hergestellte Weine:	
	aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt	20		A — Wermutwein:	
				1 — in Behältnissen m. einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	25 DM
				2 — in anderen Behältnissen	35 DM

Anmerkungen.

1. Wein zur Herstellung von Schaumwein unter Zollsicherung
3. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung
4. Wein zur Herstellung von Weissig unter Zollsicherung
5. Roter Naturwein mit einem Gehalt von 95 bis 140 g Weingeist und von wenigstens 28 g zuckerfreiem Extrakt in 1 l zum Verschneiden von noch nicht verschnittenem inländischem roten Wein oder Schillerwein unter Zollsicherung

15 DM

15 DM

4 DM

18 DM

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz des Wertes
noch 22 06	B — andere: 1 — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l 2 — in anderen Behältnissen	25 DM 35 DM	25 09	Farberden, auch gebrannt oder unter- einander gemischt: ex A — Grünerde, roh B — zerkleinert oder gemahlen, ge- schlämmt oder gebrannt, auch mit einem Zusatz von Teer- farbstoffen: ex 1 — Ocker 2 — andere	frei 25 15
22 08	Äthylalkohol (z. B. absoluter Alkohol, Primasprit, Feinsprit), auch vergällt: in Behältnissen mit einem Fassungs- vermögen von 15 l oder mehr in anderen Behältnissen	375 DM 575 DM	25 10	Natürliche Calciumphosphate (Tri- calciumphosphate), einschließlich Apatit und Phosphatkreiden, nicht gemahlen	frei
22 09	Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Trinkbranntwein: ex 3 — Whisky und anderer Trinkbranntwein mit ei- nem Weingeistgehalt von nicht mehr als 38 Ge- wichtshundertteilen: a — in Behältnissen mit einem Fassungsver- mögen von 15 l oder mehr b — in anderen Behäl- nissen B — Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten: 1 — in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr: a — Likör b — andere 2 — in anderen Behältnissen: Likör andere	375 DM 575 DM 425 DM 375 DM 450 DM 575 DM Zollsatz des Wertes	25 11 25 13 25 14 25 15	A — natürliches Bariumsulfat, roh (Baryt, Schwerspat): 2 — zerkleinert oder gemah- len, auch geschlämmt .. Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifrohstoffe, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen: A — Bimsstein, auch zerkleinert oder gemahlen B — Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleif- rohstoffe: 1 — nicht zerkleinert 2 — zerkleinert od. gemahlen A — Schiefer, in Blöcken oder in Platten, roh od. nur abgekantet oder gesägt A — Marmor und polierbare Kalk- steine, einschließlich Travertin und Ecaussine (sogenannter belgischer Granit), von einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr: 1 — in rohen oder nur ab- gekanteten Blöcken, ge- körnt oder als Splitt 3 — gesägt, mit einer Stärke: a — von mehr als 16 cm b — von mehr als 4 bis 16 cm c — von 4 cm oder we- niger	frei 5 frei 5 frei 20 20 20
23 01	A — Fischmehl, auch fein gemahlen	frei	25 16	A — Granit, Porphyr, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, auch Sandstein: 1 — in rohen od. abgekan- teten Blöcken oder in Pul- verform 2 — gesägt	frei 8
23 02	Kleie aller Art u. andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder Enthülsen von Getreide oder Hülsenfrüchten ..	18	25 19	Kohlensäure Magnesia (Magnesit), roh, auch gemahlen oder gebrannt: A — nicht gebrannt ex B — gebrannt	frei frei
23 04	Ölkuchen, Oliventrestler und andere Rückstände von der Pflanzenölgewin- nung	frei	25 21	Rohkalksteine (z. B. zur Herstellung von Kalk oder Zement), gebrochen, zerkleinert oder gemahlen, jedoch nicht gebrannt	frei
23 05	Weinhefe, auch getrocknet; Wein- stein, roh	frei	25 22	Gebrannter Kalk, auch gemahlen oder gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reiner Kalk	5
23 06	A — Treber von Trauben oder an- deren Früchten	frei	25 26	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten (Schuppen) oder gemahlen; Alfall	frei
ex 23 07	Pastenartig eingedickte, beim Was- chen frischer Fische im Waschwasser anfallende Rückstände (sogenanntes condensed stickwater)	5			
24 01	A — Tabak, unverarbeitet: 1 — nichtentrippte Tabak- blätter	Zollsatz für 100 kg 180 DM Zollsatz des Wertes			
25 01	ex A — Salinen-Mutterlauge	frei			
25 07	B — Kaolin (Porzellanerde): 1 — weder gemahlen noch ge- schlämmt 2 — gemahlen oder ge- schlämmt	frei frei			
25 08	Kreide: B — zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt	5			

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
25 27	Natürlicher Speckstein, in rohen oder nur abgekanteten oder gesägten Blöcken oder Platten, auch gemahlen; Talk, auch gemahlen	frei	23 69	Nitrate*)	
ex 25 28	Natürlicher Kryolith, auch gemahlen	frei	28 71	Phosphate:	
25 31	Feldspat und Flußspat, auch gemahlen:			A — Ammoniumphosphat, einschließlich Diammoniumphosphat, mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von weniger als 8 mg je Kilogramm	25
	A — Feldspat:			B — Natriumphosphate (Orthophosphate, Metaphosphate und Pyrophosphate)	35
	1 — roh	frei		C — Kaliumphosphat	25
	2 — gemahlen	5		D — Calciumphosphate	35
ex 26 01	Bauxit, Rutil und Zirkonerze	frei		E — andere Phosphate, einschließlich der Polyphosphate (z. B. Hexametaphosphate)	35
27 12	Vaselin	Zollsatz für 100 kg 14 DM		Calciumarseniat	15
27 15	Erdwachs (Ozokerit):	Zollsatz % des Wertes	ex 28 72	H — 2 — Bleicarbonat, basisch (Bleiweiß)	15
	B — anderes	24	28 74	Cyanide, einfache und komplexe:	
28 02	A — 3 — Jod:			A — Cyanide, einfache	20
	a — roh	frei	28 75	C — Ferrocyanide und Ferricyanide	20
	F — Kohlenstoff:			D — andere	20
	1 — Gasruß (carbon black) und Acetylenruß	15	28 78	A — Natriumborat:	
28 03	Edelgase (Helium, Neon, Argon, Krypton, Xenon)	8		1 — mit einem Borsäuregehalt von 67% B ₂ O ₃ oder mehr	8
ex 28 05	Silicium	5		2 — mit einem Borsäuregehalt von weniger als 67% B ₂ O ₃	15
28 07	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure) ..	10	28 79	Salze der Säuren der Metalloxyde:	
28 09	Schwefelsäure, auch Oleum	10		D — 1 — neutrale Chromate (z. B. Natriumchromat, Kaliumchromat, Bleichromat, Bariumchromat und Zinkchromat)	15
28 11	Salpetersäure	15	28 93	Carbide:	
28 14	Arsenigsäureanhydrid, Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	frei		A — Siliciumcarbid	15
28 17	Borsäure und Borsäureanhydrid ..	8	29 02	C — Calciumcarbid	20
28 22	Ammoniak:		29 05	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	20
	A — Ammoniakgas, verflüssigt	15		Acyclische Alkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:	
	B — Ammoniak in wässriger Lösung (Ammoniumhydroxyd oder Salmiakgeist)	15		A — einwertige Alkohole:	
28 24	Natriumhydroxyd (Ätznatron oder Natronlauge)	15		1 — gesättigte, mit Ausnahme des Äthylalkohols, jedoch einschließlich der Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate des Äthylalkohols:	
28 25	Kaliumhydroxyd (Ätzkali oder Kalilauge):			b — Propyl- und Butylalkohole sowie Äthylalkoholderivate	25
	chemisch reines Ätzkali, fest	10		ex c — Amylalkoholderivate, Hexanolderivate, Laurylalkohol, Cetylalkohol und Stearylalkohol ..	10
	anderes	15	29 06	Gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Alkohole und Cycloterpenalkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:	
28 29	Magnesiumoxyd (Magnesia, rein) und Magnesiumhydroxyd	frei		E — andere (z. B. Borneol, Isoborneol und Santalol)	12
28 30	Zinkoxyd (Zinkweiß)	15	29 08	A — 2 Thymol und Carvacrol ..	12
28 33	C — künstlicher Korund, mit Ausnahme der synthetischen Edelmetalle	15	ex 29 09	Pyrogallussäure; Hydrochinon	12
28 35	A — Mangandioxyd, rein	frei			
28 49	A — Ammoniumfluorid, Natriumfluorid	15			
28 50	Silicofluoride (z. B. Natrium-, Kalium- und Bariumsilicofluorid)	15			
28 51	A — Ammoniumchlorid	20			
	B — Calciumchlorid	15			
28 53	Hypochlorite	15			
28 65	Sulfate:				
	K — Eisensulfat	12			
	L — Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat	20			
	N — Kupfersulfat	10			
ex R	Admonter Vitriol	10			

*) Gemeinsames Zollkontingent für natürliches Natriumnitrat mit einem Gehalt an Stickstoff bis 16,23% aus Nrn. 28 69 Abs. B und 31 02 Abs. A siehe Anmerkung zu Nr. 31 02 Abs. A.

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
29 16	Aldehyde:		29 60	Chinaalkaloide:	
	A — acyclische:			A — Chinidin	12
	1 — gesättigte:			B — andere (z. B. Chinin, Cinchonin und Cinchonidin)	frei
	a — Heptylaldehyd (Oenanthol)	frei	29 61	Anderer Alkaloide:	
	ex b — gesättigte acyclische Aldehyde mit einer Kohlenstoffzahl von Cs bis Cso	12		D — Coffein	15
29 20	B — 1 — Jonone und Methyljonone	12		K — Theobromin:	
29 22	Einbasische Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:			2 — andere (z. B. Theobro- min-Natriumsalicylat) ..	15
	A — gesättigte acyclische:		29 64	L — Theophyllin, Theophyllin- Äthylendiamin	10
	1 — Ameisensäure, ihre Salze und Ester:			Lactone:	
	b — Ester:			A — acyclische (z. B. Nonalacton und Undecalacton)	12
	1 — Benzyl-, Bornyl-, Citro- nellyl-, Geranyl-, Isobor- nyl-, Linalyl-, Menthyl-, Phe- nyl-äthyl-, Rhodiny- und Terpenylformiat	12	ex 30 03	B — cyclische:	frei
	2 — Essigsäure, ihre Salze und Ester:			1 — Santonin und dessen Salze	
	c — Ester:		30 05	2 — Cumarin, Methylcumarin und andere	12
	1 — Benzyl-, Terpenyl-, Lina- lyl-, Geranyl-, Citronellyl-, Anisyl-, Parakresyl-, Cinnamyl-, Phenyl- äthyl-, Bornyl- und Isobornyl- acetat	12		A — Injizierbares Insulin und Insu- linpräparate, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	25
	2 — andere	30		Anderer pharmazeutische Zuberei- tungen	18
	9 — Stearinsäure	15		Anmerkung: Unter die Vertragsvereinbarung fallen z. B. Katgut und anderes chirurgisches Näh- material, Quellstoffe, keimfrei, ferner Apo- thekerausstattungen für erste Hilfe, Röntgen- kontrastmittel und Zahnfüllstoffe.	
	10 — andere (z. B. Hexylsäuren und Octylsäuren)	18	31 02	Stickstoffdüngemittel, mineralische und chemische:	
	B — ungesättigte acyclische (z. B. Acrylsäure, Ölsäure und Linol- säure):			A — Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16% oder weniger	20
	Ölsäure	15		B — Kalisalpeter, Kalkmagnesium- salpeter	20
	andere	18		C — Ammonsalpeter mit einem Ge- halt an Stickstoff von 33% oder weniger	20
29 25	ex C — Weinsäure, ausgenommen rohes Calciumtartrat	25		D — Ammonsulfat	20
	D — rohes Calciumtartrat und Cal- ciumcitrat	frei		E — Ammonsulfatsalpeter	20
29 27	C — Ester der Salicylsäure:			F — Kalkammonsalpeter, Gips- ammonsalpeter und andere zu- sammengesetzte Ammonsalpeter ..	20
	a — Butyl-, Amyl-, Benzyl-, Bornyl-, Citronellyl-, Ger- anyl-, Menthyl- und Rhodinyalsicylat	12		G — Calciumammoniumchlorid	20
	H — 1 — Gallussäure	frei		H — Calciumcyanamid (Kalkstick- stoff)	20
ex 29 48	Heterocyclische Verbindungen mit Schwefelatomen:		31 03	I — Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45% oder weniger ..	20
	Sulfoichthyolate	11		Anmerkung zu Nr. 31 02 Abs. A. Natürliches Natriumnitrat mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 16 bis 16,23% der Nr. 28 69 Abs. B und natürlicher Natron- salpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16% oder weniger der Nr. 31 02 Abs. A. zusammen in einer Gesamtmenge von 70 000 t. in der Zeit vom 17. Februar 1951 bis 30. Juni 1952, mit Reinheitszeugnissen, die von der Bundesregierung mit jedem beteiligten Staat vereinbart sind	frei
	Ichthyolsulfosäure	frei		Phosphordüngemittel, mineralische und chemische:	
29 49	N — 1 — Indol und Skatol	12		A — natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), ein- schließlich des Apatits und der Phosphatkreiden, gemahlen ..	5
29 56	A — Vitamin A, einschließlich der A- und D-Konzentrate	frei		B — Thomasphosphatschlacken:	
	E — Vitamin B ₂ (Folsäure)	25		2 — gemahlen	5
29 58	Enzyme:			C — aufgeschlossene Calciumphos- phate (Thermophosphate)	20
	B — andere (z. B. Pankreatin, Lab, Diastase und Papain)	10		D — Superphosphate (einfache, dop- pelte und dreifache)	20

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
31 05	A — Mischdünger, mineralische und chemische: 1 — stickstoffhaltig: a — Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsensäureanhydrid von 8 mg oder mehr je Kilogramm b — andere stickstoffhaltige Mischdünger (z. B. Kaliammonsalpeter, Nitrophosphat und Harnstoffsuperphosphat) 2 — andere	20 20 20	33 04	Gemische auf der Grundlage von natürlichen oder künstlichen Riechstoffen, die Grundstoffe für die Riechmittel-, Schönheitsmittel-, für die Nahrungsmittelindustrie oder für andere Industrien darstellen, unmittelbar nicht verwendbar: A — Kompositionen mit einem Wert von mehr als 100 DM je Kilogramm	frei
32 01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge: B — Kastanien- und Eichenauszug: 1 — Kastanienauszug 2 — Eichenauszug D — Sumach- und Valoneaauszug ex E — Fichtenrindenauszug	frei 5 5 5	33 06	Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	24
32 08	Mineralfarben (mineralische Pigmente), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch untereinander oder mit Streckmitteln gemischt oder mit einem Teerfarbstoff versetzt (geschönt): C — Lithopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid I — Chromfarben aus einem Gemenge von Metalloxyden oder Metallsalzen, auch mit Beimischung von anderen Mineralfarben K — andere Mineralfarben, anderweit weder genannt noch inbegriffen	12 20 20	34 01	Seifen: B — Weiche Seifen auf der Grundlage von Kali C — Harte Seifen, anderweit weder genannt noch inbegriffen D — Seife in Form von Pulver, Schuppen, Flocken, Spänen, Körnern oder dergleichen; flüssige Seife E — Medizinalseife	15 20 20 20
32 09	Farblacke (verlackte natürliche und synthetische organische Farbstoffe) ..	20	34 02	Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel (andere als Seifen), anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Sulforicinate, Sulfoleate, Sulforesinate und ähnliche Erzeugnisse B — Erzeugnisse der Sulfonierung der Fettalkohole, der Fettamide sowie der Ester aus Fettalkoholen oder Fettsäuren und ähnliche Erzeugnisse C — Sulfo- und Sulfatderivate der substituierten aromatischen Kohlenwasserstoffe und der Kohlenwasserstoffe der Fettreihe D — Salze der Fettamine und der quaternären Ammoniumbasen sowie andere ähnliche Erzeugnisse mit aktivem Kation E — Kondensationsprodukte aus Fetten und Äthylenoxyd und ähnliche Erzeugnisse ohne aktives Ion F — andere	15 20 20 15 15 20
32 11	Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel und andere ähnliche Zubereitungen für Keramik, auch Edelmetallsalze enthaltend	15	34 03	Waschmittel und Waschhilfsmittel ..	20
32 12	Zubereitete Farben und Anstrichfarben, Lacke, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich der angeriebenen verdünnten Pigmentfarben: Perlenessenz andere	20 25	ex 34 07	Bimsstein, auch gemahlen, in Packungen von 1,5 kg Rohgewicht oder weniger, oder gemischt oder zum unmittelbaren Gebrauch geformt (z. B. als Pasten, Tafeldien, Tabletten, Blöcke oder Kegel)	10
32 14	Zubereitete Farben sowie Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B — andere	25	34 08	Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstücke, Nachtlöcher und dergleichen	24
32 15	Sikkative, in Pulverform, flüssig oder teigförmig (z. B. Borate, Oleate, Resinate und Naphtenate des Mangans, Bleis oder Cobalts)	15	35 01	Kasein	30
32 16	Kitte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Harzkitt und Harzzement	4	35 02	Anmerkung. Kasein zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung	frei
32 17	B — Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen, flüssig, teigförmig, in Form von Pulver oder Tabletten	15		Albumine: A — zum menschlichen Genuß ungeeignet oder dazu ungeeignet gemacht	frei
33 01	A — Ätherische Öle: 2 — andere (als terpenfreie) ..	frei	35 04	B — andere: Eiweiß von Hühnern, frisch oder haltbar gemacht andere	10 20
33 02	Terpenhaltige Nebenzeugnisse aus der Herstellung der terpenfreien ätherischen Öle	12	35 07	Gelatine	17
				Dextrine, einschließlich der löslichen Stärke, der gerösteten Stärke und des gerösteten Stärkemehls	25

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz ‰ des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz ‰ des Wertes
35 08	Tierischer Leim	17	39 02	Polymerisationserzeugnisse, auch mit Füll- oder Farbstoffen, fest (z. B. Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme) oder flüssig, einschließlich Emulsionen, Dispersionen und Lösungen:	
35 09	Pflanzlicher Leim, mit Ausnahme von Leim aus Naturharz oder aus Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			A — Polyäthylene, Polytetrafluoräthylen und Polytrifluorchloräthylen	25
	A — aus pflanzlichen Gummiarten (z. B. Gummiarabicum)	15		C — Polystyrol	20
	B — anderer (z. B. aus Stärkeerzeugnissen, Stärkederivaten oder Gluten)	25	39 03	Erzeugnisse aus Zellulose:	
35 10	Anderer Leim, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Leim aus Naturharz, Kunststoffleim, Kautschukleim und Silikatleim)	15		A — regenerierte Zellulose (z. B. Zellglas aus Viscose):	
36 07	Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form	18		1 — Folien und Filme	30
37 01	Photographische Platten, nicht belichtet	24		B — Vulkanfiber (z. B. in Rollen, Platten, Folien, Streifen, Stangen oder Rohren)	15
37 02	Filme ohne Randlochung, nicht belichtet	24		C — Zellulosenitrate:	
37 03	Filme mit Randlochung, nicht belichtet	24		3 — weidgemacht:	
37 04	Photographische Papiere, Karten und lichtempfindliche Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	24		b — Zellhorn (Zelluloid) und andere:	
37 08*)	Andere belichtete und entwickelte Filme (Stummfilme und Tonfilme):			2 — Filmunterlagen	frei
	A — Negative	frei		D — Zelluloseacetat:	
		für je angefangene 100 m		1 — Filmunterlagen	frei
	B — Positive	20 DM	39 07	E — andere Ester und Ester-gemische der Zellulose (Propionat, Acetobutyrat und dergleichen):	
		Zollsatz ‰ des Wertes		1 — Filmunterlagen	frei
38 03	Tierisches Schwarz (Beinschwarz) ..	frei		Waren aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
38 08	Tallöl (Nebenerzeugnis der Natronzellstoffherstellung):			A — Waren aus regenerierter Zellulose:	
	A — roh	frei	40 11	2 — andere (als Kunstdärme)	30
38 09	B — destilliert	15		Bereifung und Luftschläuche für Fahrzeug- und Flugzeugräder, aus Weidkautschuk:	
38 10	Sulfitablauge (Nebenerzeugnis der Sulfitzellstoffherstellung)	15		A — Vollreifen und Hohlkammerreifen	30
	A — Holzteer:			B — Luftschläuche mit einem Stückgewicht:	
	1 — Nadelholzteer(harzhaltig) ..	frei		1 — von mehr als 5 kg	30
38 11	2 — anderer	8		2 — von mehr als 0,5 kg bis 5 kg	30
	Terpentinöl und andere Erzeugnisse der Destillation der Nadelhölzer oder der Nadelholzharze:			3 — von 0,5 kg oder weniger ..	30
	A — Terpentinöl:			C — Schlauchreifen	30
	1 — Sulfatterpentinöl, gereinigt	15		D — Laufdecken mit einem Stückgewicht:	
	2 — anderes	frei		1 — von mehr als 70 kg ..	30
	B — Kienholzlöl, Fichtenöl und andere ähnliche terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation der Nadelhölzer	frei		2 — von mehr als 2 bis 70 kg ..	30
	C — Koniferennadelöl (Pine-Oil) und Rohterpineol	frei		3 — von 2 kg oder weniger ..	30
	D — Kolophonium und Harzpech ..	frei	40 13	E — Flugzeugspezialreifen, ohne Luftschläuche verwendbar ..	30
38 13	E — andere	frei		Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör aus Kautschuk für alle Zwecke:	
	Pflanzliches Pech aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium und pflanzlichem Pech, anderweit weder genannt noch inbegriffen ..	8	40 15	A — Handschuhe und Fingerlinge ..	20
38 15	Mittel zur Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Fäulnisverhütung, Unkrautvergiftung, Pilzvergiftung (Fungicide) und ähnliche Erzeugnisse (einschließlich des Giftfutters), anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	40 16	Hartkautschuk (Ebonit):	
ex 38 18	Ätzmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metall	frei		A — Stücke, Platten oder Blätter, auch quadratisch oder rechteckig geschnitten, sowie Stangen oder Rohre:	
				1 — roh, unbearbeitet	15
				2 — poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung	15
				Hartkautschukwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
				A — Hartkautschukwaren für hygienische, pharmazeutische oder chirurgische Zwecke	20
				B — andere	20

) Vergleiche Anmerkung Nr. 2 am Ende der Liste.

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
41 01	Rohe Häute und Felle, frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt: A — Schaffelle, auch mit Wolle: 1 — Lammfelle, geäschert oder gepickelt 2 — andere B — Ziegenfelle ex C — Häute von Rindern, Kalbfelle	frei frei frei frei	41 09	Lederschnitzel und andere Lederab- fälle:	frei
41 02	Rindleder, einschließlich des Kalb- leders, Büffelleders und des Leders der ostindischen Kipse, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, auch zugerichtet, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Kalbleder: 1 — nur gegerbt 2 — zugerichtet: a — Boxcalf b — anderes, einschlie- lich Velourleder .. B — anderes Leder: 1 — nur gegerbt: a — Spaltleder, ausge- nommen Narben- spalte b — anderes 2 — zugerichtet: a — geglättetes Leder, sogenanntes Sohl- leder und Treib- riemenleder b — Spaltleder, ausge- nommen Narben- spalte c — anderes	3 12 12 5 3 12 12 12	42 02	Täschnerwaren, Reiseartikel, Neces- saires, Einkaufstaschen, Proviant- taschen, Tornister und Rucksäcke: A — Taschnerwaren (Handtaschen, Briefstaschen, Geldtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Arbeitsstaschen, Etais, Futterale aller Art und andere ähnliche Gegenstände): 1 — aus Häuten, Fellen, Le- der oder Kunstleder 2 — aus Vulkanfaser oder Pappe ex 4 — Handtaschen, Geld- taschen, Puderboxen, Etuis und Futterale aller Art, aus Geweben oder damit überzogen: a — aus Seide, Kunst- seide oder Zellwolle, in den äußeren Teil- en ganz oder über- wiegend mit Petit- Point-Stickereien versehen b — andere, in den äuß- eren Teilen ganz od. überwiegend mit Pet- it-Point-Stickereien versehen B — Reiseartikel (Koffer aller Art, Reisetaschen, Hutschachteln, Kragenschachteln und andere ähnliche Gegenstände); Nec- essaires, Einkaufstaschen, Prov- ianttaschen, Tornister und Rucksäcke: 1 — aus Häuten, Fellen, Le- der oder Kunstleder 2 — aus Vulkanfaser oder Pappe	15 15 15 15
41 03	Schafleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — nur gegerbt: 1 — weißgar oder mit Forma- lin behandelt 2 — andere: a — von indischen Bastarden b — von Lämmern c — andere B — zugerichtet: 1 — Glacéleder 2 — Velourleder 3 — andere	frei frei frei frei 8 8 8	42 03	Kleidungsstücke und Bekleidungs- zubehör aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunstleder, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen: A — Lederbekleidung B — Handschuhe, Halbhandschuhe und Fausthandschuhe: ex 3 — aus Leder, auch in Ver- bindung mit Spinnstoffen: a — mit Pelz gefüttert b — andere ex D — Gürtel und Riemen, aus Leder	15 15 24 22 22 20
41 04	Ziegenleder, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — nur gegerbt: 1 — weißgar oder mit Forma- lin behandelt 2 — andere: a — von indischen Ziegen b — andere B — zugerichtet: 2 — Velourleder 3 — andere	frei frei frei 12 12	42 04	Waren für technische Zwecke aus Häuten, Fellen, Leder oder Kunst- leder: A — Treibriemen und -seile, Förder- bänder und -seile B — Spezialerzeugnisse für die Tex- tilindustrie, wie Webervögel, Schlagriemen, Florteilriemen und dergleichen	14 17
41 06	Sämischleder (Chamoisleder), aus Häuten oder Fellen von: C — Schafen, Ziegen oder anderen Tieren: 1 — weder geschliffen noch beschnitten 2 — anderes	frei 10 10	43 01	Rohe Pelzfelle: C — andere	frei

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
43 02	Gegerbte und zugerichtete Pelzfelle: A — nichtzusammengesetzte Pelzfelle: 1 — nur gegerbt oder zugerichtet, weder gefärbt noch entfärbt oder glänzend gemacht: a — von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen b — andere 2 — gefärbt, entfärbt oder glänzend gemacht: a — von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen b — andere B — Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze und dergleichen: 1 — nur gegerbt oder zugerichtet, weder gefärbt noch entfärbt oder glänzend gemacht: a — von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen b — andere 2 — gefärbt, entfärbt oder glänzend gemacht: a — von Silber-, Blau- oder Platinfüchsen b — andere C — Abfälle (z. B. Köpfe, Klauen und Schwänze), nicht genäht	20 10 20 10 20 10 10 10	44 08	Bahnschwellen aus Holz: ex B — andere, aus Nadelholz, mehr als 3 m lang, mehr als 30 cm breit und mehr als 18 cm stark	frei
ex 43 03	Platten und Streifen, aus unregelmäßig geformten Abfällen von Pelzfellen zusammengeknüpft	10	44 12	ex B — Holz für Rührstöcke für die Färberei, nur grob zugehauen oder abgerundet, jedoch weder gedreht noch gebogen oder sonst bearbeitet	frei
44 04	Rundholz, roh, auch entrindet oder mit der Äxt grob zugehauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Nadelholz: ex 2 — Grubenholz Anmerkung. Grubenholz ist rohes, auch entrindetes, Nadel-Rundholz, nicht über 7 m lang und nicht über 22 cm am schwächeren Ende stark. C — Okumé ex D — anderes, ausgenommen Rotbuchenholz	frei frei frei frei	44 16	Holzmehl	35
44 05	Holz, vierkantig behauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: C — Okumé ex D — anderes, ausgenommen Rotbuchenholz	frei frei	44 17	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekohlt oder abgeschrägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Nadelholz	12
44 06	Holz, in der Längsrichtung gesägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Nadelholz, mit einer Stärke: 1 — von mehr als 77 mm 2 — von mehr als 5 bis 77 mm ex C — anderes, mit einer Stärke: 1 — von mehr als 77 mm .. Okumé und Mahagoni 2 — von mehr als 5 bis 77 mm Okumé und Mahagoni Erlenholzbrettchen, Lindenholzbrettchen (bis 20 cm lang)	5 5 frei frei frei	44 19	Furniere, gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt B — andere	6 6
			44 20	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen: A — furniertes Holz B — Sperrholz: 1 — ohne Verbindung mit anderen Stoffen: a — mit beiden äußeren Lagen: 1 — aus Birkenholz 2 — aus Buchen-, Erlen- oder Nadelholz, ausgenommen Kiefernholz: nicht mehr als 5 mm stark mehr als 5 mm stark b — anderes: aus Okumé oder Mahagoni anderes	20 12 20 15 20
			44 26	Kisten aller Art, Verschlüsse und ähnliche vollständige Umschließungen aus Holz, auch ganz oder teilweise zerlegt, auch mit untergeordneten Teilen oder Ausfütterungen aus unedlen Metallen, Papier oder Gewebe: A — ganz oder teilweise aus furniertem Holz oder Sperrholz B — andere: 1 — ganz oder teilweise aus gemessertem oder geschältem Holz 2 — andere: a — aus Brettern mit Zapfenlöchern und Zapfen b — andere: 1 — Kistengarnituren und Kistenbretter 2 — andere Anmerkung. Als Kistenbretter gelten auf Maß geschnittene Bretter aus Nadelholz mit einer Länge von 1,25 m oder weniger und einer Stärke von nicht mehr als 12 cm.	23 23 25 15 25

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 27	Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Böttcherwaren, auch mit Reifen, Spunden, Ausfütterungen oder untergeordneten Teilen aus unedlen Metallen; Faßdauben, andere fertige Faßhölzer und andere fertige Teile: A — zerlegt, gebündelt oder lose, sowie alle fertigen Einzelteile aus Holz B — nicht zerlegt: 1 — Fässer aller Art 2 — Tröge, Bütten, Eimer, Kannen und andere ähnliche Waren	25 25 25	noch 46 02	3 — aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in Ziffer 1 und 2 genannten Stoffen gemischt	20
44 28	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, auch zerlegt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz: A — Schuppen, Baracken, Holzhäuser und ähnliche zerlegbare Holzkonstruktionen, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen B — Türen und Fenster, gesondert zur Abfertigung gestellt D — andere	25 25 10	46 03	Korbwaren und andere Waren aus Flechtstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex A — 2 — aus Stroh, Binsen, Schilf oder Raffia, auch miteinander gemischt	18
ex 44 29	Krauthobel und andere als Hobel bezeichnete, zum Schneiden oder Reiben von Küchengewächsen oder dergleichen bestimmte Haushaltsgeräte, auch mit Ausstattungen aus anderen Stoffen	20	47 01	Papiermasse: B — aus Holz: 1 — mechanisch bereitet (Holzschliff), auch gebleicht oder halbchemisch bereitet 2 — chemisch bereitet (Holzzellstoff): a — ungebleicht: 1 — Sulfatzellstoff 2 — andere b — gebleicht	9 2 9 7
44 30	Werkzeuge, Werkzeugfassungen und Werkzeugstiele aus Holz, auch gedreht; Bürstenfassungen: Hobelkästen, auch mit Keil .. andere Waren	15 20		C — aus anderen pflanzlichen Stoffen: 1 — ungebleicht 2 — gebleicht	9 7
44 32	B — Nähgarnrollen	18	48 01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — gewöhnliches Packpapier: 1 — Strohpapier 2 — anderes: a — glatt b — nicht glatt	25 18 18
44 33	Kunsttischlerwaren und Kleintischlerwaren aus Holz; Bücher- und Wandbretter sowie Zier- und Schmuckgegenstände, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Teile der genannten Waren: B — andere	18		B — gewöhnliche Pappe: 1 — Strohpagpe 2 — andere	25 16
44 34	ex C — Hobelbänke	15		D — sogenanntes Duplex- und Triplex-Papier und sogenannte Duplex- und Triplex-Pappe und ähnliche Erzeugnisse, aus mindestens zwei verschiedenartigen Lagen Papier oder Pappe gegautsch: 1 — mit einer Lage Strohpapier oder Strohpagpe .. 2 — andere: a — mit einer Lage Kraftpapier oder Kraftpagpe b — andere	20 16 16
46 01	Geflechte und geflechtartige Phantasiebänder für die Herstellung von Hüten oder für andere Verwendungszwecke, auch miteinander verbunden: C — aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Roßhaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt ..	20		E — Kraftpapier und Kraftpagpe: 1 — Kraftpapier 2 — Kraftpagpe	16 16
46 02	Flechtwaren, gewebeartig oder aus parallel gelegten Flechtstoffen hergestellt, einschließlich Flaschenhüllen aus Stroh: A — Verpackungstoffe, Flaschenhüllen aus Stroh, grobe Strohmatten, Schutzmatten für Treibhäuser und ähnliche Waren B — Chinamatten und ähnliche Matten C — andere: ex 1 — aus Stroh, Binsen, Schilf oder Raffia, auch miteinander gemischt	20 20 18		H — Zigarettenspapier K — andere: 1 — glatt 2 — andere, mit einem Quadratmetergewicht: a — von 15 g oder weniger b — von mehr als 15 g, aber weniger als 30 g c — von 30 g oder mehr	18 18 18 18

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
48 05	Papier und Pappe, nur zusammengeklebt, auch verstärkt: A — mit Metalleinlage oder mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt	20	48 22	Spulen und Hülsen aller Art für die Textilindustrie, aus Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet; Rohre und dergleichen zum Aufwickeln von Spinnstoffwaren oder Papier	20
	B — andere	16	48 27	A — gelochtes Papier und gelochte Pappe für Jacquardmaschinen oder dergleichen	10
48 07	B — Pergamentersatzpapier und Pergamentersatzpappe	16	50 03	Seidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A — roh: 1 — ungedreht: a — in Strähnen	frei
48 08	Bestrichene oder getränkte Papiere und Pappen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — gummiert: 1 — Kraftpapier und Kraftpappe	20		b — anders aufgemacht	frei
	2 — andere	20		2 — gedreht oder gezwirnt ..	frei
	B — auf der Oberfläche gefärbt, nicht gestrichen (nicht gedeckt) ..	20		B — abgekocht oder gebleicht	frei
	C — gestrichen (gedeckt): 1 — weiß oder sonst einfarbig: a — Umdruckpapier ..	18	50 04	C — gefärbt oder bedruckt	frei
	b — andere	18		Schappeseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A — roh	frei
	2 — andere	18		B — abgekocht oder gebleicht	frei
	D — Lack-, Öl-, Wachs-, Glycerin-, Stearin- und Paraffinpapier und -pappe, einschließlich Ölpappapapier und Dauerschablonenpapier: 1 — Wachs-, Stearin- und Paraffinpapier und -pappe, auch mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt	25	50 05	C — gefärbt oder bedruckt	frei
	2 — andere	15		Bouretteseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt: A — roh	frei
	E — Kohlepapier und ähnliches Papier	15		B — abgekocht oder gebleicht	frei
	F — Reagenzpapier und anderes chemisches Papier	15		C — gefärbt oder bedruckt	frei
	G — sogenanntes Gelatinepapier und sogenanntes Stärkepapier ..	18	50 06	Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A — Seidengarne	12
	H — mit Teer, Bitumen oder Asphalt bestrichen oder getränkt, auch mit Metalleinlagen oder mit Garnen, Netzen oder Geweben aus Spinnstoffen verstärkt, auch mit Sand oder Glimmer- oder Korkstaub überzogen	15		B — Schappeseidengarne	8
	K — mit Kautschuk, Kunstharz oder Kunststoff bestrichen oder getränkt, einschließlich Nitrozellulosepapier und Nitrozellulosepappe	25	50 09	Kreppgewebe aus Seide: A — roh, ungemustert	22
48 11	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder anderen pflanzlichen Stoffen, oder aus Pappe, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt	12		B — andere	22
48 12	Papiertapeten, einschließlich Borten und Friese: A — Linkrusta	20	50 10	Gewebe aus Seide oder Schappeseide, rein oder miteinander gemischt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B — andere: 1 — ungemustert: a — roh	22
	B — andere	20		b — abgekocht oder gebleicht	22
48 15	Zigarettenpapier, auch in Verbindung mit Kork oder anderen Stoffen: A — in Streifen mit einer Breite von weniger als 4 cm	16		c — gefärbt oder bunt gewebt	22
	B — in Päckchen oder Hülsen	16		d — bedruckt	22
48 18	Umschließungen aus Papier oder Pappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — aus Papier (Säcke, Beutel, Tüten, Faltschachteln u. dergleichen): 1 — ganz oder teilweise aus Kraftpapier	25	50 11	Gewebe aus Bouretteseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen ..	22
	2 — andere	25	50 12	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe	25
	B — aus Pappe	20	51 01	Schafwolle: A — Schweißwolle oder auf dem Rücken gewaschene Wolle ..	frei
				B — nach der Schur gewaschene Wolle, auch gebleicht oder gefärbt: 1 — nicht karbonisiert	1
				2 — karbonisiert	1

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
51 06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A — einfach (ungezwirnt): 1 — roh 2 — gebleicht, gefärbt oder bedruckt B — gezwirnt: 1 — roh 2 — gebleicht, gefärbt oder bedruckt	7 7 7 7	53 04	Zellwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B — aus künstlichen Spinnstoffen: 1 — einfach (ungezwirnt), auch überdreht: a — unt. Nr. 173 metrisch b — Nr. 173 metrisch oder darüber 2 — gezwirnt	14 7 17
51 07	Kanungarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A — einfach (ungezwirnt): 1 — roh 2 — gebleicht, gefärbt oder bedruckt B — gezwirnt: 1 — roh 2 — gebleicht, gefärbt oder bedruckt	7 7 7 7	53 05	Zellwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B — aus künstlichen Spinnstoffen:	20
51 08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A — roh: Mohairgarn andere B — gebleicht, gefärbt oder bedruckt: Mohairgarn andere	7 5 7 5 7	53 06*)	Gewebe aus Zellwolle, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B — aus künstlichen Spinnstoffen: 1 — ungemustert ex 2 — gemustert, nur aus Zellwolle oder mit Beimischung von Wolle	18 18
51 09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7	53 07	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Zellwolle: B — aus künstlichen Spinnstoffen ..	25
51 11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	18	54 01	Flachs: A — roh, geröstet oder geschwungen C — Werg und Abfälle: 1 — Reißspinnstoff 2 — andere	frei frei frei
51 12	Gewebe aus groben Tierhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20	54 03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A — einfach (ungezwirnt): 1 — bis Nr. 50 englisch: a — roh b — gebleicht, gefärbt oder bedruckt 2 — über Nr. 50 bis Nr. 55 englisch: a — roh b — gebleicht, gefärbt oder bedruckt 3 — über Nr. 55 bis Nr. 75 englisch: a — roh b — gebleicht, gefärbt oder bedruckt B — gezwirnt	12 12 7 7 7 7 15
51 13	Gewebe aus Roßhaar, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20	54 04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf ..	17
51 14	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Wolle oder Tierhaaren	25	54 05	Gewebe aus Flachs oder Ramie, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — ungemustert: 1 — roh 2 — gebleicht, gefärbt, bunt gewebt oder bedruckt .. B — gemustert: 1 — roh 2 — gebleicht, gefärbt, bunt gewebt oder bedruckt ..	20 20 20 20
52 01	Kunstseidengarne, ungedreht oder gedreht, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B — aus künstlicher Spinnmasse: 1 — ungezwirnt oder einmal gezwirnt: a — roh oder gebleicht b — gefärbt oder bedruckt 2 — mehrmals gezwirnt: a — roh oder gebleicht b — gefärbt oder bedruckt	18 18 18 18	55 01	Baumwolle: A — roh B — gewaschen, entfettet, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei frei
52 04	Gewebe aus Kunstseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B — aus künstlichen Spinnstoffen: 1 — Kreppgewebe: a — ungemustert b — gemustert 2 — andere: a — ungemustert b — gemustert	22 22 22 22	55 02	Baumwollabfälle: A — Linters: 1 — roh 2 — gewaschen, entfettet, gereinigt oder gebleicht .. B — andere: 1 — Reißbaumwolle (Reißspinnstoff) 2 — andere	frei frei frei
52 05	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Kunstseide: B — aus künstlichen Spinnstoffen ..	25			

*) Siehe Anmerkung 3 am Ende der Liste.

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
55 03	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte ..	frei	56 13	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Spinnstoffen dieses Kapitels	25
55 04	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A — einfach (ungezwirnt), auch überdreht: 1 — unter Nr. 173 metrisch .. 2 — Nr. 173 metrisch oder darüber	14 7 17	57 01	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne): A — aus Edelmetallen	10
55 05	B — gezwirnt	20		B — andere: 1 — aus unedlem vergoldetem oder versilbertem Metall .. 2 — aus unedlem Metall ..	10 10
55 06*)	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A — auf Holzrollen	20	58 01	Geknüppte Teppiche: B — aus Wolle oder feinen Tierhaaren	30
55 07	B — andere	20	58 02	C — aus anderen Spinnstoffen	30
55 08	Gewebe aus Baumwolle, ungemustert, anderweit weder genannt noch inbegriffen	13		Teppiche, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B — aus Wolle oder Tierhaaren ..	25
55 09	Gewebe aus Baumwolle, gemüstert, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B — andere	22		D — aus Baumwolle	25
55 10	Drehergewebe aus Baumwolle	18		E — aus Jute oder juteähnlichen Fasern	25
56 01	Samt, Plüsch und Chenillegewebe aus Baumwolle: A — Flor aus der Kette gebildet B — Flor aus dem Schuß gebildet	25 18	58 04	F — aus Sisal oder anderen Agavefasern, aus Manilahanf oder aus Kokosfasern	25
56 03	Schlingengewebe aus Baumwolle (z. B. Frottiergewebe und dergleichen)	18		G — aus anderen Spinnstoffen oder aus Papiergarnen	25
56 04	Hanf (Cannabis Sativa): ex A — Sonnenhanf, roh, geröstet oder geschwungen	frei	58 05	Wandteppiche und sogenannte Tapisserien aus Spinnstoffen aller Art, gewebt (z. B. Gobelins und dergleichen) oder als Nadelarbeit (z. B. Knötchenstich-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten)	35
56 05	ex B — Sonnenhanf, gehechelt	frei		Bänder: B — aus Seide: 1 — Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder	25
56 06	Manilahanf (Abaca), roh, als Bast oder Faser, gehechelt, als Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff: A — Reißspinnstoff	frei		D — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: 1 — aus Kunstseide: a — Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder ..	25
56 07	B — anderer	frei		2 — aus Zellwolle: a — Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder ..	25
56 08	Jute und juteähnliche Fasern: ex A — Fasern von Punga (Cephalone-ma polyandrum) und von Urena lobata, roh oder geschwungen	frei		E — aus Baumwolle: 1 — Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder	25
56 09	ex B — Kokosfasern, roh (lose, in Bündeln oder zu Strängen zusammengedreht)	frei		ex 2 — andere, mit echten Webekanten, einer Breite von nicht mehr als 17 cm und einer Musterung aus mehrfach gespulten Bro-schierschüssen (soge-nannte Tiroler Borten)	15
56 10	ex C — Fasern der Agave cantala (Maguey fiber), gebleicht ..	frei	58 07	ex F — aus Jute oder juteähnlichen Fasern	18
56 11	Hanfgarne, ungezwirnt oder gezwirnt: A — nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 1 — ungeglättet	12		Posamentierwaren (Chenillegarne, Gimpfen, Geflechte und andere Waren), mit Ausnahme von Bind-fäden, Seilen und Tauen: B — aus Seide	18
	2 — geglättet	14		E — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	18
	B — in Aufmachungen für den Einzelverkauf	14	58 08	Tüll und Netzstoffe (Filet), unge-mustert: A — aus Seide oder mit Metall-fäden oder Metallgarnen	30
	bis Nr. 4 metrisch	20		B — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	30
	über Nr. 4 metrisch	16		C — aus Baumwolle	30
	A — Kokosgarne	frei		D — aus anderen Spinnstoffen ..	30
	Gewebe aus Jute oder juteähnlichen Fasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — roh, ungemustert	27			
	B — andere	27			

*) Siehe Anmerkung 3 am Ende der Liste.

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
58 09	Tüll und Netzstoffe (Filet), gemustert, Bobinetstoffe; Spitzenstoffe und Maschinenspitzen, als Meterware oder in Einzelstücken: A — aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen B — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen C — aus Baumwolle D — aus anderen Spinnstoffen	30 30 30 30	59 11	Treibriemen und Förderbänder, auch in Verbindung mit Metall: A — aus Kamelhaar oder anderen tierischen Spinnstoffen, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis B — aus anderen Spinnstoffen	15 15
58 10	Handgearbeitete Spitzen aus Spinnstoffen aller Art, als Meterware oder in Einzelstücken	30	59 19	Gummielastische Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — mit Metallfäden oder Metallgarnen oder aus Seide oder Kunstseide B — aus anderen Spinnstoffen	20 20
58 12	Anderer Stickereien, auch auf Filz, mit Grund: A — aus Seide B — aus Wolle oder Tierhaaren .. C — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen E — aus Baumwolle: 1 — Kettenstickstickereien oder Stickereien auf Netzstoff 2 — andere	20 20 20 20 20 20	59 23	Gewehte, geflochtene oder gewirkte Dochte für Lampen, Kocher, Kerzen oder dergleichen	20
59 03	Filz, als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, weder getränkt noch bestrichen oder überzogen: A — aus Wolle oder feinen Tierhaaren B — aus groben Tierhaaren C — aus anderen Spinnstoffen	18 18 18	59 24	D — Gewebte Filztücher mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß, als Meterware oder endlos gewebt, auch getränkt oder bestrichen, für die Herstellung von Papier oder für andere technische Zwecke: 1 — aus Wolle 2 — aus Baumwolle oder anderen Spinnstoffen	18 18
59 04	Filz, als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, getränkt, bestrichen oder überzogen: A — mit Pech, Teer, Asphalt oder anderen bituminösen Stoffen B — mit Kautschuk C — mit anderen Stoffen (z. B. mit Öl oder Zellosederivaten) ..	18 18 18	60 01	Gewirke als Meterware: B — aus Wolle oder feinen Tierhaaren	18
59 05	Waren aus Filz, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder auch geformt, geklebt, genäht oder auf andere Weise hergestellt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — weder getränkt noch bestrichen noch überzogen B — getränkt, bestrichen oder überzogen	18 18	60 03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren aus Gewirken: B — aus Wolle oder feinen Tierhaaren C — aus Kunstseide oder Zellwolle aus synthetischer Spinnmasse: 1 — Strümpfe und Unterziehstrümpfe 2 — andere Waren	20 20 30 30
ex 59 06	Bindfäden, Seile und Tauc, auch geflochten: Bindfäden, Seile u. Tauc, aus Hanf Seile und Tauc, ohne Einlagen, aus Manilahanf	15 15	60 05	Oberkleidung u. Bekleidungszubehör aus Gewirken, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B — aus Wolle oder feinen Tierhaaren	22
59 07	Fischernetze, auch mit Senkblei oder Schwämmern	18	61 01	Oberkleidung für Männer u. Knaben, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — aus Seide B — aus Wolle oder feinen Tierhaaren C — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: 1 — aus Kunstseide 2 — aus Zellwolle D — aus Baumwolle E — aus anderen Spinnstoffen	24 24 24 24 24
59 08	Netze aus Erzeugnissen der Nr. 5906, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — in Stücken oder als Meterware B — abgepaßte Netze	18 18	61 02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kinder, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen od. Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Ausziehbarkeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B — andere: 1 — aus Seide od. mit Metallfäden oder Metallgarnen 2 — aus Wolle oder feinen Tierhaaren 3 — ex a Kleider und Blusen aus Kunstseide, für Frauen und Mädchen 4 — aus Baumwolle	24 24 24 24 24
59 10	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörfen aus Metall	18			

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
61 03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		62 02	Haushaltswäsche (wie Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Geschirrtücher); Vorhänge aller Art und andere Gegenstände für Inneneinrichtung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B — ex 2 — Hemden aus Zellwolle	24		A — ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen od. mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	24
61 05	ex C — Hemden aus Baumwolle	24		62 03	Säcke und Beutel für Verpackungszwecke:
	Taschentücher u. Ziertaschentücher:			B — aus Jute oder juteähnlichen Fasern	25
	A — ganz od. teilweise aus Tüll od. Spitzenstoffen od. mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	24	62 04	Planen, Zelte, Rollvorhänge u. Markisen aus Zeltstoff; Schiffssegel; Zeltlagerausrüstungen, nicht aus Seilerwaren, auch bestrichen od. getränkt:	
61 06	B — andere:			A — Zelte, Rollvorhänge und Markisen aus Zeltstoff	24
	1 — aus Seide od. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	24		B — andere	24
	2 — aus Flachs oder Ramie	24	62 06	Andere fertiggestellte Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	Schals, Schärpen, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und dergleichen:			A — ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen od. mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	24
	A — ganz od. teilweise aus Tüll od. Spitzenstoffen od. mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	24		64 01	Schuhe mit Sohlen aus Leder, Kunstleder od. Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	B — andere:			B — mit einem Oberteil aus Pelz ..	18
	1 — aus Seide	24	64 02	Holzschuhe und Schuhe mit Holzsohlen	20
	2 — aus Wolle oder feinen Tierhaaren	24	65 01	Hutstumpen aus Filz:	
	3 — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	24		A — nur gefacht, gewalkt oder gefärbt:	
	4 — aus anderen Spinnstoffen	24		1 — aus Haarfilz	15
61 07	Krawatten:			2 — aus anderem Filz	8
61 09	A — aus Seide	24		B — weiterbearbeitet, aber ohne Kopf- oder Randform:	
	Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen (Kragen, Brusttücher, Hemdeinsätze, Jabots, Manschetten, Passen und dergleichen); Aufschläge, Armbinden, Abzeichen, Ehrenzeichen und ähnlicher Ausputz für Kleider:			1 — aus Haarfilz:	
	A — ganz od. teilweise aus Tüll od. Spitzenstoffen od. mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	24		a — aus Velourfilz oder velourartigem Filz	15
ex 61 10	Korsette, Hüfthalter u. Büstenhalter aus Geweben oder Gewirken, auch gummielastisch:			b — andere	15
	A — ganz od. teilweise aus Tüll od. Spitzenstoffen od. mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen	24		2 — aus anderem Filz	8
	B — andere:		65 02	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt:	
	1 — aus Seide	24		A — aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nichtverspinnbaren pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt:	
	2 — aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:			1 — in einem Stück geflochten	10
	a — aus Kunstseide	24	65 03	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, fertig oder halbfertig, aus Hutstumpen der Nr. 6501 hergestellt:	
	b — aus Zellwolle	24		A — nicht ausgestattet:	
61 12	3 — aus anderen Spinnstoffen	24		1 — aus Haarfilz:	
	Fertiggestelltes Bekleidungszubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			a — aus Velourfilz oder velourartigem Filz	20
	Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Schutzärmel und dergleichen	24		b — andere	20
62 01	Fertiggestellte Decken:			2 — aus anderem Filz	20
	A — aus Wolle oder Tierhaaren	18			
	B — aus Baumwolle oder anderen Spinnstoffen	18			

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
noch 65 03	B — ausgestattet: 1 — für Männer: a — aus Haarfilz: 1 — aus Velourfilz oder velour- artigem Filz 2 — andere b — aus anderem Filz .. 2 — für Frauen und Kinder: a — ausgerüstet	20 20 20 23	noch 66 03	3 — Peitschen- u. Reitgerten- stiele und Teile davon: a — aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen oder aus unedlen Metallen, auch ver- goldet oder versil- bert	16 16
65 04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, fertig oder halbfertig, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, ge- webter oder anderer Streifen herge- stellt: A — nicht ausgestattet B — ausgestattet: 1 — für Männer 2 — für Frauen und Kinder: a — ausgerüstet	20 20 23	67 01	Schmuckfedern, einschließlich Vogel- hälge und Teile davon mit Federn, zugerichtet: A — vom Strauß B — vom indischen Marabu oder vom Paradiesvogel sowie Reiher- büsche und Reiherfedern C — andere	25 25 25
65 05	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Gewirken oder aus Stücken von anderen Spinnstoffwaren, ausgenom- men Kopfbedeckungen aus Streifen; Haarnetze: B — Mützen und dergleichen, mit Schirm: 2 — andere E — Kopfbedeckungen aus Gewir- ken, auch nicht gewalkt oder nicht gefilzt, auch mit Innen- ausrüstung, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Ba- rette, Mützen, Kappen und der- gleichen)	20 23	67 02	Schmuckfedern, einschließlich Vogel- hälge und Teile davon mit Federn, nur montiert: A — vom Strauß B — vom indischen Marabu oder vom Paradiesvogel sowie Reiher- büsche und Reiherfedern C — andere	25 25 25
65 07	A — Bänder für die Innenausrüstung von Kopfbedeckungen, aus Leder oder aus anderen Stoffen: aus Leder aus anderen Stoffen	12 15	67 03	Waren aus Federn, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25
66 02	Gehstöcke, auch Bergstöcke und Stöcke mit Sitzvorrichtung; Peit- schen, Reitgerten und dergleichen: B — andere: 1 — Gehstöcke: a — aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen od. aus unedlen Me- tallen, auch vergol- det oder versilbert	15	67 05	Künstliche Blumen, Blätter u. Früchte sowie Waren daraus, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — aus Spinnstoffen C — aus anderen Stoffen	25 25
66 03	Teile von Schirmen, Gehstöcken, Peit- schen, Reitgerten oder dergleichen sowie Zubehörgegenstände: B — aus anderen Stoffen: 1 — Schirmstöcke, Schirm- griffe und -knäufe und Teile davon: a — aus Holz, Bambus, Stuhlrohr, Binsen oder dergleichen oder aus unedlen Metallen, auch ver- goldet oder versil- bert b — andere 2 — Schirmgestelle, zusam- mengesetzt, auch mit Stock oder Griff; Gestell- stangen und andere Teile von Schirmgestellen: a — aus unedlen Metal- len, auch vergoldet oder versilbert, ein- schließlich der Ge- stelle mit Stöcken aus anderen Stoffen b — andere	16 16 13 13	68 01	Pflastersteine, Bordsteine u. Pflaster- platten aus Naturstein	6
			68 02	Waren aus Werk- oder Hausteinen (ausgenommen Schiefer) oder aus Speckstein, mit Ausnahme der Waren der Nr. 68 01: A — lediglich behauen oder zuge- richtet, mit ebener Oberfläche ex B — profiliert oder abgedreht, je- doch weder poliert noch ver- ziert noch anders bearbeitet: aus Ecaussine (sog. bel- gischem Granit) oder aus anderen Steinen, ausge- nommen Marmor u. an- dere marmorähnliche Stei- ne als Ecaussine und aus- genommen Alabaster C — poliert, verziert oder mit einer über das Profilieren oder Ab- drehen hinausgehenden Bear- beitung, aber ohne Bildhauer- arbeit	10 20 20
			68 04	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifschei- ben und Schleifkörper von anderer Form, zum Mahlen, Zerfasern, Schlei- fen, Polieren oder Schneiden oder für ähnliche Zwecke, aus Naturstein oder künstlich hergestellt aus natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen, auch in Verbindung mit Achsen, je- doch ohne Gestell; Segmente und andere Teile davon: B — künstlich hergestellt	5
			68 05	Schleif-, Polier- und Wetzsteine zum Handgebrauch, aus Naturstein oder künstlich hergestellt aus natürlichen oder künstlichen Schleifrohstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoff- en: A — aus Naturstein B — künstlich hergestellt	5 5

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
68 07	A — Schlackenwolle, Steinwolle ..	frei	70 04	Gußglas (gegossenes oder gewalztes Flachglas), nicht bearbeitet, in quadratischen od. rechteckigen Scheiben oder Platten, auch bereits bei der Herstellung gefärbt, überfangen, undurchsichtig gemacht oder mit Draht-einlagen verstärkt:	
68 10	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			B — mit Draht-einlagen verstärkt..	20
	A — Platten, Tafeln, Dielen, Panneele u. ähnliche Waren, weder verziert noch ausgeschmückt ..	8		C — anderes	20
68 11	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der Waren aus Hüttenzement oder sogenanntem Granito	12	70 16	Platten (Fliesen), Steine, Dachziegel, und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, für Bauzwecke oder für ähnliche Zwecke	20
68 13	Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe u. andere Waren), auch bewehrt, mit Ausnahme der Waren der Nr. 68 14:		70 21	Andere Glaswaren	20
	A — Papier, Pappe und Filz aus Asbest, auch in Verbindung mit Kautschuk oder Kautschukoiden	35	71 02	Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), roh, geschnitten oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:	
	B — Fäden, Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungstreifen aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder Graphit oder imprägniert ..	35	ex A — Achate u. Amethyste, roh oder einfach gesägt, gespalten oder	frei	
	C — Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder Glasfasern oder mit Kautschuk getränkt	35	ex B — Achate u. Amethyste, anders bearbeitet	frei	
	D — Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe, Wärmeschutzdecken, technische Gegenstände und andere Waren ..	35	ex 71 15	Achate und Amethyste, gefaßt oder montiert, nicht in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	frei
69 02	Feuerfeste Steine, Platten (Fliesen) und andere feuerfeste Bauteile:		71 16	Phantasieschmuck	15
	ex A — feuerfeste Steine, magnesit- oder chromithaltig, auch teilweise mit Eisenblech umgeben	frei	73 24	Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen od. Stahl, roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
69 04	A — Mauerziegel aus gewöhnlichem Ton	6		B — aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen:	
69 05	ex A — Dachziegel aus gewöhnlichem Ton	6		1 — gegossen oder gepreßt..	18
69 06	A — Rohre, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation, Entwässerung oder ähnliche Zwecke, aus gewöhnlichem Ton	6		2 — nahtlos, warm gezogen, gewalzt od. kalt gezogen:	15
				a — kalt gezogen	
69 07	Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen, unglasiert:			3 — stumpf od. überlappt geschweißt, auch schmelzgeschweißt:	15
69 08	ex C — aus Steingut od. feinen Erden	12	73 29	a — kalt nachgezogen ..	15
	Glasierte Boden- und Wandbekleidungsplatten, Fliesen:			b — schmelzgeschweißt ..	15
69 12	B — aus Steingut od. feinen Erden	15		c — andere	15
	Geschirr, Haushaltgeräte und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen:			4 — mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre)	15
	C — aus Steingut, feinen Erden od. Halbporzellan:		73 31	Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Eisen od. Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Wärmeschutzverkleidung:	
	1 — undekoriert (weiß oder einfarbig)	20		B — 1 — aus nichtrostendem Stahl	10
	2 — dekoriert	20		Kannen, Dosen und andere Behälter für Transportzwecke oder für Verpackungszwecke, aus Eisenblech, anderweit weder genannt noch inbegriffen, m. einem Fassungsvermögen:	
69 14	A — andere Waren aus gewöhnlichem Ton	15		A — von mehr als 5 bis 50 l:	
	Anmerkung: Unter die Vertragsvereinbarung fallen auch sogenannte Drahtziegelgewebe, bestehend aus einem Geflecht aus Eisendraht, dessen Bindungspunkte mit aufgepreßten, ziegelhart gebrannten, kreisförmigen Körpern aus gewöhnlichem Ton so umgeben sind, daß das Drahtgeflecht nur noch wenig sichtbar ist.		73 34	2 — poliert oder überzogen..	18
70 01	ex B — Glasmasse (ausgenommen optisches Glas)	frei	73 41	Stacheldraht; verwundener Runddraht od. Flachdraht, aus Eisen oder Stahl, mit Stacheln	18
70 03	Glas in Form von Stangen, Stäben, Kugeln oder Röhren (ausgenommen optisches Glas)	10		Bolzen, Nieten, Splinte, Keile, Muttern und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl, alle diese ohne Gewinde; Unterlegscheiben aus Eisen oder Stahl, auch geschlitzt, einschließlich der Federringscheiben....	20

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
73 42	Schrauben, Ringschrauben, Haken- schrauben, Muttern, Schraubbolzen, Schwellenschrauben und ähnliche Er- zeugnisse der Schrauben- u. Nieten- industrie, aus Eisen oder Stahl, alle diese mit Gewinde.....	25	75 03	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv: B — aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 5% bis 50%: 1 — weder vergoldet noch versilbert: a — Stangen u. Profile b — Drähte	15 15 15
73 45	Federn aus Eisen oder Stahl, ander- weit weder genannt noch inbegriffen: A — Blattfedern, auch einzelne Fe- derblätter: 1 — für Kraftfahrzeuge: a — mit einem Stück- gewicht der fertig montierten Feder von 20 kg od. mehr b andere: 1 — einzelne Fe- derblätter .. 2 — andere	18 20 20		2 — vergoldet oder versilbert C — aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50%: 1 — aus Chromnickel, ohne Eisen od. mit einem An- teil an Eisen von we- niger als 10%: a — Stangen u. Profile b — Drähte	15 15
	C — Spiralfachfedern aus Flach- draht: 1 — mit einer Breite v. 5 mm oder mehr und einer Stärke von weniger als 0,7 mm	20		2 — andere: a — weder vergoldet noch versilbert: 1 — Stangen und Profile	15
	2 — mit einer Breite von we- niger als 5 mm und einer Stärke von weniger als 0,3 mm	20		2 — Drähte	15
	3 — andere	20	75 04	b — vergoldet oder ver- silbert	15
	D — andere Federn: 1 — aus Draht	20		Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, aus Nickel, auch aufgerollt, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen: B — aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 5% bis 50%: 1 — mit roher Oberfläche, quadratisch oder recht- eckig	15 15
73 50	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch in- begriffen: B — aus Blech, Bändern oder Roh- ren, aus Schmiedeeisen oder Stahl: 1 — weder poliert noch über- zogen	15		2 — andere	15
	D — andere: 1 — roh: a — aus schmiedbarem Guß	8		C — aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50%: 1 — aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von we- niger als 10%: a — mit roher Ober- fläche, quadratisch oder rechteckig ..	15 15
	b — andere: 1 — Schmiedestük- ke mit einem Stückgewicht: b — von mehr als 250 kg .	15		2 — andere Legierungen: a — mit roher Ober- fläche, quadratisch oder rechteckig ..	15
	2 — bearbeitet: a — aus schmiedbarem Guß	8	78 01	b — andere	15
	b — andere: 1 — Schmiedestük- ke mit einem Stückgewicht: b — von mehr als 250 kg .	15		Blei, roh, und Bleiabfälle: A — Blei, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Mulden und Platten): 1 — mit einem Anteil an Sil- ber von 0,025 % oder mehr (silberhaltiges Blei) 2 — anderes	5 5
74 02	A — 2 — raffiniertes Kupfer	5	78 05	Rohre und Hohlstangen, aus Blei: A — mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt	10
74 11	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, auch geflochten, aus Kupfer- draht, auch in Verbindung mit Eisen- draht od. Stahldraht, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, aus- genommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	10	79 01	B — mit anderem Querschnitt oder besonders geformt	10
74 19	Kocher und andere Heizapparate für den Haushalt (ausgenommen Bade- öfen und Boiler), nicht elektrisch, Teile davon aus Kupfer	15		Zink, roh, und Zinkabfälle: A — Zink, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Knüppel, Plat- ten, Anodenzink, Kathoden- zink, auch Körner [Granalien])	5

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
79 03	Platten, Bleche, Bänder und Streifen, aus Zink, in jeder beliebigen Stärke, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — quadratisch oder rechteckig: 1 — weder gelocht noch poliert noch überzogen .. 2 — gelocht, poliert oder überzogen .. B — von anderer Form ..	10 10 10	82 05	Messer und Klingen für Maschinen oder für Handwerkzeuge: B — andere: 1 — Kreismesser .. 2 — andere ..	10 10
81 01	Wolfram: B — Stäbe, gehämmert, gewalzt od. gezogen; Profile; Tiegel; Drähte, deren größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Blättchen .. C — Fäden u. Drähte, deren größte Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt .. D — Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen ..	10 10 10	82 06	Hartmetallplättchen, Hartmetallstäben und ähnliche Formstücke aus Hartmetall, für die Herstellung von Werkzeugen, nicht gefaßt, mit einem Bindemittel, auch mit Zusatz von Metall, hergestellt ..	15
81 02	Molybdän: B — Stäbe, gehämmert, gewalzt od. gezogen; Profile; Tiegel; Drähte, deren größte Querschnittsabmessung 1 mm oder mehr beträgt; Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Blättchen .. C — Fäden u. Drähte, deren größte Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt .. D — Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen ..	10 10 10	82 08	Messer mit feststehender Klinge, ausgenommen Messer für Maschinen oder für Handwerkzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B — andere ..	8
81 05	Kobalt: B — roh: 1 — nicht legiert .. 2 — legiert .. C — anderes ..	frei frei frei	82 11	A — 2 — Klingen für Rasierapparate: a — unfertige, einschließ- lich der Rohlinge im Band .. b — fertige ..	5 10
82 01	C — 1 — Sensen und Sicheln ..	25	83 07	Beleuchtungskörper, auch Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch in Verbindung mit Teilen oder mit Zubehör aus anderen Stoffen: C — Sturmlaternen .. D — andere ..	15 15
82 02	Werkzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ambosse und Schraubstöcke: A — Handsägen aller Art, fertig montiert; Metallgestelle für Handsägen .. C — Kneifzangen u. andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Lochseisen und ähnliche Werkzeuge .. F — Feilen und Raspeln .. I — Lötgeräte .. M — andere Werkzeuge: 1 — Werkzeuge mit Schneiden: a — Beitel, Hobel und Hobeisen .. 2 — andere ..	10 10 12 25 15 12	83 14	ex A — Flaschenkapseln aus Aluminium ..	10
82 04	Sägeblätter: A — Kreissägeblätter, einschließlich der Frähsägeblätter: 1 — mit Einzelzähnen oder Segmenten bestückt, auch Einzelzähne, Segmente und Stammblätter .. 2 — andere .. B — Bandsägeblätter ..	10 12 16	84 01	Dampferzeuger (Dampfkessel) mit einem Stückgewicht: A — von weniger als 10 t .. B — von 10 t oder mehr ..	10 10
			84 02	Hilfsapparate und Zubehör von Kesseln, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Vorwärmer, Überhitzer, Kondensatoren, Apparate zur Reinigung und zur Wiedergewinnung von Gasen und dergleichen) ..	10
			84 05	Dampfmaschinen, ohne Kessel: B — kolbenlose (Dampfturbinen) ..	10
			84 06	Kolbenverbrennungsmotoren: A — für Fahrräder, Motorräder u. Kraftwagen: 1 — Motoren: a — ohne Vergaser, Einspritzpumpen oder Luftfilter sowie ohne elektrische Anlasser und ohne andere elektrische Ausrüstung, außer Zündkerzen: 1 — mit einem Stückgewicht von weniger als 75 kg .. b — andere: 1 — mit einem Stückgewicht von weniger als 75 kg .. C — andere: 1 — Motoren: a — mit Funkenzündung, mit einem Stückgewicht: 1 — von weniger als 75 kg ..	25 25 25

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 10	Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb	6	84 39	B — Wirkmaschinen und Strickmaschinen	12
84 12	Pumpen und Motorpumpen für Flüssigkeiten, einschließlich nichtmechanischer Pumpen: A — Zapfsäulen (Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser) für Treibstoff und Schmiermittel, wie sie in Garagen und Tankstellen verwendet werden B — andere Pumpen: 1 — Motorpumpen und elektrische Pumpen 2 — andere	15 6 6	84 44	Nähmaschinen aller Art: A — Maschinen und Maschinenköpfe (Oberteile) C — anderes Zubehör und andere Teile: 2 — andere	10 10
84 13	Luftpumpen, Luft- und Gaskompressoren: A — Motorpumpen und Motorkompressoren: 1 — fahrbar 2 — ortsfest B — andere: 2 — andere: a — stoßweise arbeitende Pumpen und Kompressoren b — Rotations-, Zentrifugal- sowie andere Pumpen und Kompressoren	6 6 6 6 6	84 45	Maschinen und Apparate zum Messen, zur Aufbereitung oder Bearbeitung von Leder, Häuten oder Fellen oder zur Herstellung von Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Maschinen und Apparate zum Messen von Häuten oder Fellen B — Maschinen und Apparate zur Herstellung von Schuhen C — andere	10 10 10
84 22	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, auch mit elektrischer Ausrüstung	15	84 46	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6
84 25	Maschinen und Apparate für Molke- reien und Molkereierzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Milchenträher B — Melk-, Butter-, Butterknet-, Käseemaschinen und dergleichen	12 10	84 48	Maschinen zur Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder anderen harten Schnitzstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Maschinen zum Sägen, Schneiden, Hobeln, Richten, Profilieren, Kehlen, Falzen, Nuten, Zapfen, Bohren, Glätten, Polieren oder Schleifen; Schäl- und Spaltmaschinen: 1 — Gattersägen mit mehreren Sägeblättern (Vollgatter); Teile davon 2 — andere C — Maschinen zum Nageln, Zusammenfügen, Leimen oder dergleichen	6 6 6
84 33	ex A — Offsetdruckpressen	6	84 50	Tragbare, von Hand zu führende Druckluftmaschinen und Druckluftwerkzeuge sowie mit einem Kolbenverbrennungsmotor kombinierte Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen, Stampfer u. Druckluftniethammer)	10
84 36	Maschinen und Apparate für die Aufbereitung von Spinnstoffen (Öffner, Waschl-, Krempel-, Kämmaschinen, sowie Vorbereitungsmaschinen im engeren Sinne für die Spinnerei): A — Maschinen und Apparate: Kämmaschinen, Wickelstrecken, Bandwickler andere B — Teile und Zubehör: 1 — Kratzenbeschlüge 2 — andere (Kämme, Nadelstäbe, Spinnercinadeln u. dergleichen)	8 12 15 12	84 55	Schreibmaschinen aller Art, einschließlich Schriftschutzmaschinen, ohne Recheneinrichtung	20
84 37	Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen: B — Spinnmaschinen und Zwirnmaschinen C — Teile und Zubehör: 2 — andere (Spindeln, Flügel, Ringe und dergleichen) ..	12 15	84 56	Rechenmaschinen, Schreib- und Buchungsmaschinen mit Recheneinrichtung, Registrierkassen und ähnliche Registrierapparate, Lochkartenmaschinen: A — Rechenmaschinen, auch mit Registrierstreifen, auch schreibende Rechenmaschinen B — rechnende Schreib- und Buchungsmaschinen C — ex 2 — Registrierkassen D — Lochkartenmaschinen (z. B. Loch-, Lochprüf-, Sortier-, Tabelliermaschinen und Multiplikatoren)	20 15 20 5
84 38	Maschinen und Apparate für Vollen- dungsarbeiten in der Spinnerei und Vorbereitungsmaschinen für die We- berei (z. B. Maschinen zum Fachen und Drehen von Rohseide, Spul-, Haspel-, Schär- und Schlichtmaschi- nen, und andere Vorbereitungsma- schinen für die Weberei)	12	84 58	Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummern 84 55 bis 84 57: Rechenwerke für rechnende Schreib- und Buchungsmaschinen: bis 31. Dezember 1952 vom 1. Januar 1953 an	20 15

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
noch 84 58	anderweit weder genannte noch in- begriffene Teile von Lochkarten- maschinen, auch zusammenge- setzt, einschließlich der Rechen- werke für Lochkartenmaschinen, von der Art der in den hinter- legten Katalogen aufgeführten Abbildungen Die hinterlegten Kataloge müs- sen von einer von der Bundes- regierung bestimmten amtlichen Stelle anerkannt sein. Die Befugnis zur Abfertigung dieser Teile von Lochkarten- maschinen zum Zollsatz von 5% des Wertes wird auf höchstens zwei Zollstellen beschränkt, die von der Bundesregierung be- stimmt werden. andere	5	85 01	Elektrische Generatoren u. Motoren, Transformatoren, Umformer u. ähn- liche Maschinen u. Apparate, ander- weit weder genannt noch inbegriffen: A — elektrische Generatoren, Mo- toren u. rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht: 2 — von 1000 kg oder weniger B — Transformatoren, ruhende Um- former (Stromrichter) und Drosselspulen, mit einem Stückgewicht: 2 — von mehr als 10 bis 1000 kg: a — Transformatoren und Drosselspulen b — ruhende Umformer (Stromrichter) 3 — von 10 kg oder weniger: a — Transformatoren und Drosselspulen b — ruhende Umformer (Stromrichter) C — Teile: 1 — Gehäuse für elektrische Generatoren, Motoren oder für rotierende Um- former, auch mit Ständer ohne Wicklung; Läufer und Ständer ohne Wick- lung 2 — andere	10 5 10 10 15
84 60	ex D — Förderbänder aus Eisen oder Stahl, endlos, auch unfertige mit Nietlöchern an den Schmalseiten, in Rollen, alle diese nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	20			
84 65	Zentrifugen (Separatoren, Reiniger und dergleichen), anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Wäscheschleudern B — andere	frei 6 10			
84 66	B — Kalender aller Art	12	85 02	Elektromagnetische Apparate, ander- weit weder genannt noch inbegriffen: B — andere (magnetische Aufspann- vorrichtungen, elektromagne- tische Kupplungen, Bremsen und Bremsluftmagnete)	12
84 67	Apparate zum Zerstäuben von Flüs- sigkeiten oder Pulver, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ein- schließlich Sandstrahlgebläse, Dampf- strahlgebläse und dergleichen	12	85 03	Magnete	15
84 68	Maschinen und Apparate für die Glasindustrie, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen; Maschinen zur Herstellung von Glühlampen: B — andere	6	85 05	Elektrische Akkumulatoren: A — Akkumulatoren: 1 — Bleiakkumulatoren 2 — alkalische und andere Akkumulatoren	15 15
84 69	Maschinen und Apparate für die Be- arbeitung oder Verarbeitung von Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. zum Regene- rieren, Vulkanisieren, Herstellen von Kautschukfäden oder Luftschläuchen)	6		B — Teile: 1 — Platten: a — für Bleiakkumula- toren b — für alkalische oder andere Akkumula- toren	15 15
84 74	Wälzlager (Kugel-, Nadel-, Tonnen- und Rollenlager aller Art): A — Wälzlager, auch zerlegt: 1 — Kugellager, einschließlich der Druckkugellager 2 — andere B — Teile: 1 — kalibrierte Kugeln mit ei- ner Toleranz (Unterschied zwischen dem oberen und unteren Abmaß des Durchmessers) bis 1% .. 2 — kalibrierte Nadeln, Lauf- rollen und andere Rollen 3 — Käfige, Ringe, Loch- scheiben, Anschläge und andere Teile	20 20 20 20	ex 85 06	Elektrische Handbohrmaschinen ..	10
			85 07	Elektrische Staubsauger und Bohner- maschinen für den Haushalt	12
			85 12	A — Magnetzündapparate aller Art, einschließlich Lichtzündma- schinen	10
			85 14	B — Elektrische Industrieöfen, Öfen für Bäckereien oder für andere gewerbliche Zwecke, auch aus- gemauert	10
			85 17	Röntgenapparate und Zubehör: A — Apparate B — Röntgenröhren C — Röntgenschirme und anderes Zubehör sowie Teile	10 8 10
84 75	E — Lagerblöcke, Lagerschalen, Sperringe und dergleichen: 1 — für Wälzlager	10			

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 18	Elektrische Apparate für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Zwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme der Apparate, bei denen die Elektrizität nur Mittel zur Kraftübertragung oder zum Antrieb ist	10	85 27	Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände: B — Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände, mit einem Stückgewicht: 1 — von mehr als 100 g 2 — von 100 g oder weniger	10 15
85 19	Geräte für Drahtnachrichtentechnik, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Geräte: 2 — ausschließlich für Sendung oder Empfang von Bildtelegrammen oder dergleichen	10 10	85 28	Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel und Stäbe für die Elektrotechnik, einschließlich der nur mit Firnis, Lack, Metallsalzen oder Metalloxyden isolierten, wie Lack- und Emaildrähte oder elektrolytisch oxydierte Drähte: A — mit Anschlußstücken	12
	ex 3 — für Telegraphie	10		B — andere: 1 — mit metallischen Umhüllungen oder Armierungen	12 12
	ex B — Teile von Waren aus den vorstehend aufgeführten Vertragsvereinbarungen zu Tarifnr. 8519 Abs. A 2 und Abs. A ex 3	10	85 29	Teile und Gegenstände aus gepreßter oder geglähter Kohle oder aus Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik: A — Kohle für elektrische Bogenlampen	15 15
85 20	Mikrophone, elektrische Verstärker und Lautsprecher für alle Zwecke: A — Mikrophone	12		B — Kohle für Primärelemente ..	15
	B — Tonfrequenzverstärker, mit Ausnahme der gesondert zur Abfertigung gestellten Verstärkerröhren	12		C — Elektroden für elektrische Öfen, für Elektrobeheizung, Elektroschweißen, sowie Kohlen für Elektrolyse	15
	C — Lautsprecher; Lautsprechermembranen, auch ohne Schwingspulen	12		D — Kohleblöcke, -platten und -stangen zur Herstellung von Kohlebürsten	10
85 22	Hochfrequenzgeräte für drahtloses Senden oder Empfangen, auch Teile davon und Zubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Sendegeräte	15	85 33	Lampen und Röhren für elektrische Beleuchtung: A — Glühlampen (mit Glühfäden) ..	15
	B — Sende-Empfangsgeräte	15		C — Magnesiumlampen und andere	15
	C — Empfangsgeräte, auch mit Plattenspieler	20		D — Teile, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15
	D — andere Hochfrequenzgeräte (Vorrichtungen für Fernlenkung, Funkmessung, Funklotung, Funkpeilung oder dergleichen; Fernsehaufnahmegeräte für unmittelbare Übertragung oder dergleichen)	15	85 34	Elektrische Röhren, nicht für Beleuchtungszwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Senderöhren, Empfänger- u. Verstärkeröhren, Gleichrichterröhren [luftleer oder gasgefüllt], Photozellen [luftleer oder gasgefüllt], Fernrohröhren, Spannungs- und Stromregelröhren)	15
	E — Zubehör und Teile: 1 — Schränke, Gehäuse und Teile davon: a — aus Holz	10	86 01	Lokomotiven aller Art: A — für Gleise mit einer Spurweite von mehr als 60 cm: ex 2 — Bergwerkslokomotiven mit Kolbenverbrennungsmotor in Verbindung mit elektrischen Maschinen (dieselelektrischer Antrieb)	15
	b — aus anderen Stoffen	10		ex 3 — Bergwerkslokomotiven mit elektrischem Antrieb (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz)	15
	2 — andere	15		ex B — Bergwerkslokomotiven, mit dieselelektrischem Antrieb oder mit elektrischem Antrieb, für Gleise mit einer Spurweite von 60 cm oder weniger	15
85 23	Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten	15			
85 26	Elektrische Kondensatoren: A — Festkondensatoren: 1 — mit Zwischenschichten von Papier, Glimmer od. keramischen Stoffen, mit einem Stückgewicht: a — von mehr als 100 g	15			
	b — von 100 g oder weniger	15			
	2 — Elektrolytkondensatoren	15			
	3 — andere	15			
	B — Dreh- oder Regelkondensatoren	10			

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz des Wertes
86 07	Güterwagen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, für Gleise mit einer Spurweite: A — von 1 m oder mehr B — von mehr als 60 cm, jedoch weniger als 1 m C — von 60 cm oder weniger	12 12 12	90 07	B — kinematographische Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ohne Optik: 1 — Bildaufnahmegeräte, für Filme in einer Breite: a — von mehr als 16 mm	15
86 08	Güterwagen und Anhänger, sowohl zum Verkehr auf Gleisen als auch auf Straßen geeignet	12	90 15	Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Präzisionsinstrumente (z. B. Eichgeräte u. Präzisionslehren) B — andere (z. B. Metermaße, Maßstäbe und Lineale mit Maßeinteilung)	10 10
87 02	Kraftwagen mit Motoren aller Art: A — Lastkraftwagen B — Personenkraftwagen, auch zur Warenbeförderung eingerichtet: 2 — andere: b — andere, mit einem Stückgewicht: 1 — von 1100 kg oder weniger 2 — von mehr als 1100 kg	30 30 30 30	90 19	A — Zahnprothesen: 1 — künstliche Zähne und Gebisse aus Stoffen aller Art: b — andere 2 — andere (z. B. Kronen) ..	15 15
87 03	Spezialkraftwagen, auch mit Vorrichtungen zum Heben, Verladen, Fördern, Baggern oder für andere Erdarbeiten: A — Verladewagen: 1 — mit Hebe- oder Verladeeinrichtungen 2 — andere B — Spritzenwagen und Leiterwagen C — Straßenkehrwagen, Sprengwaren und dergleichen D — andere: 1 — mit besonderen Motoren zur Fortbewegung und zum Betrieb 2 — mit einem gemeinsamen Motor zur Fortbewegung und zum Betrieb	15 15 10 10 12 12 12	90 23	Physikalische und chemische Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Saccharimeter, Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Viskosimeter): B — andere	10
87 04	Kraftwagenfahrgerüste mit Motor ..	30	91 10	Uhrwerke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	16
87 05	Karosserien und Aufbauten für Kraftwagen	25	92 14	Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, ausgenommen solche für photoelektrisch hergestellte Filme und solche in Verbindung mit Rundfunkgeräten: A — Diktiermaschinen F — Schallplatten und Walzen für die Tonwiedergabe: 1 — Musikstücke 2 — andere	10 15 15
87 06	Teile und Zubehör für Kraftwagen oder Motorschlepper, auch roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A — Bestandteile und Zubehör für Karosserien, Aufbauten oder Führerhäuser: 1 — aus unedlen Metallen, weder poliert noch überzogen 2 — andere B — andere Teile und Zubehör: 1 — Fahrgestellrahmen; Stoßfänger; gestanzte Eisen- und Stahlblechräder; Felgen aus Eisen oder Stahl mit einem Stückgewicht von mehr als 30 kg. Betriebsstoffbehälter .. 2 — andere	25 25 25 25	92 15	ex A — Jagdpatronen mit Ladung B — Patronenhülsen, auch mit Zündkapseln Sitzmöbel (auch Schlafsofas) und Teile davon: B — andere: 1 — aus Holz: b — aus anderem als gebogenem Holz: 1 — nicht gepolstert 2 — teilweise gepolstert c — Böden und Lehnen: 1 — furniert oder aus Sperrholz 3 — aus unedlen Metallen: a — nicht gepolstert .. b — teilweise gepolstert ..	15 15 15 15 5 15 15
87 11	Teile und Zubehör von Motorrädern oder Fahrrädern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B — von Fahrrädern ohne Motor oder mit Hilfsmotor	15	94 01	Andere Möbel und Möbelteile: A — aus Holz: 2 — aus anderem als gebogenem Holz D — aus unedlen Metallen: 2 — Büromöbel 4 — andere	15 15 15
90 05	Ferngläser und Fernrohre, mit Prismen oder Linsen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10	94 03	A — natürliche Korallen, bearbeitet, und Waren aus Korallen: 1 — ungefaßte Korallen 2 — andere Waren	10 10
			95 05	Besen aus Sorghostroh, nur gebunden, auch mit Stiel	20
			ex 96 01		

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
96 02	A — Zahnbürsten	25	98 07	Handstempel aller Art (Pestschäfte, Nummernstempel, Datumstempel und dergleichen)	15
97 03	Anderes Spielzeug: E — 1 — aus Kautschuk	25	98 11	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigaret- tenspitzen:	
97 07	Jagd- und Angelgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B — Angelgeräte: 3 — Angelhaken (nicht mon- tiert)	8		B — Pfeifenköpfe aus Wurzelholz oder anderem Holz, grob bear- beitet, auch gebohrt, jedoch weder gekittet noch geschliffen oder poliert	23
98 01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschetten- knöpfe und andere derartige Knöpfe, einschließlich der unfertigen Knöpfe und der Knopfformen: B — Kragenknöpfe, Manschetten- knöpfe und andere Einsteck- knöpfe: 1 — ganz oder teilweise aus Elfenbein, Schildpatt, Perl- mutter oder aus natür- lichem oder wiedergewon- nenem Bernstein	25		ex C — ganze Tabakpfeifen: 2 — andere: a — aus Wurzelholz oder anderem Holz	23
	2 — andere	20		D — Zigarren- und Zigaretten- spitzen; Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarren- oder Zigarettenspitzen: 2 — b — 2 — andere, ganz oder teilweise aus Elfenbein, natürlichem oder wieder- gewonnenem Meerscham oder Bernstein	20
	C — andere Knöpfe und Knopf- formen: 2 — aus Perlmutter oder Muschelschalen	30	98 12	Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren:	
	3 — aus Stein- oder Dugal- monn-	25		A — aus Hartkautschuk	25
	4 — aus Kunststoffen	25		B — aus Kunststoffen	25
	6 — aus Spinnstoffwaren oder Leder, auch mit Spinn- stoffwaren oder Leder überzogen	20		C — aus anderen Stoffen	25
98 04	A — Federn aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, auch mit angesetzter Spitze: 1 — Federn aus Gold	10	98 15	Thermosflaschen und andere Isolier- behälter; Teile davon, einschließlich der passenden Becher, jedoch mit Ausnahme der fertigen oder unferti- gen Glaskolben	25
	2 — andere	15			
	B — Federn aus unedlen Metallen, auch mit angesetzter Spitze aus Iridium oder ähnlichen Metallen	15			

Allgemeine Anmerkung.

Das Zeichen % in der Zollsatzspalte bedeutet einen Zollsatz in Vomhundert-
teilen des Wertes.

Zusätzliche Anmerkungen zu einzelnen Erzeugnissen.

Anmerkung 1.

Die Vereinbarungen über Erzeugnisse, die unter den Vertrag betreffend die
Errichtung einer Europäischen Gemeinschaft von Kohle und Stahl („Schuman-
plan“) fallen, treten mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

Anmerkung 2.

Sollte die Bundesrepublik Deutschland eine Spielquotenregelung für die Auf-
führung von Filmen deutschen Ursprungs einführen, so wird sie in diesem Falle
keine Verbote oder Einschränkungen (außer nicht diskriminierender Gebühren
oder anderen Lasten) für die Einfuhr von Filmen, die von einem anderen Ver-
tragspartner hergestellt sind, aufrechterhalten oder erlassen, gleichviel, ob sie
durch Quoten, Import- oder Exportlizenzen oder sonstige Maßnahmen wirksam
werden. Falls die Bundesrepublik Deutschland eine solche Spielquotenregelung
einführt, sollte diese 27 % nicht übersteigen.

Hierbei ist jedoch festzustellen, daß, sollte eine Spielquotenregelung, wie oben
erwähnt, eingeführt werden, und sollten aus der Devisenlage Verbote oder Ein-
schränkungen notwendig werden, diese nur den Nichttransfer der Einspielerge-
bnisse zur Folge haben würden.

Anmerkung 3.

Falls der Tarif an das Brüsseler Schema 1950 mit der darin vorgesehenen
Regelung für Mischgewebe angepaßt wird, bleibt vorbehalten, Gewebe mit Kette
ganz aus Kunstseide mit dem Zollsatz für Kunstseidengewebe als Unterposition
bei den Tarifnummern für Baumwoll- und Zellwollgewebe aufzunehmen.

Teil II: Vorzugstarif

Entfällt

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21-25, Telefon: 71 02 61, App. 880.
Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug
bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.
Bezugspreis monatlich 1,60 DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren
angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.
Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 35, Kohlfurter Straße 41-43, 23 223, 10. 51 30